

**Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für  
Studierende im Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Studienjahr 2021/22**

## Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin: Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien; Dienstsitz: Rosengasse 2-6, 1. Stock, 1010 Wien;

[info@hochschulombudsstelle.at](mailto:info@hochschulombudsstelle.at)

[www.hochschulombudsstelle.at](http://www.hochschulombudsstelle.at)

Mag.<sup>a</sup> Anna-Katharina Rothwangl

Besonderer Dank gilt folgenden Expert\*innen für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): Mag.<sup>a</sup> Martha Eckl, Rektor em. o. Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad, Dr. Josef Leidenfrost MA (Mediation), Dr. Lothar Matzenauer, DDr. Erwin Niederwieser, Rektorin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, BM<sup>in</sup> a.D. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala, em. o. Univ. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hannelore Weck-Hannemann, Prof.<sup>in</sup> (FH) em. Mag.<sup>a</sup> Eva Werner und dem Team der Ombudsstelle für Studierende Ernst Holub, Cindy Keler, Elma Maslak, Mag. Thomas Rypka sowie Mag. Hans-Peter Hoffmann (IV/9).

## Inhalt

<b>Prolog</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>2 Zahlen</b> .....	<b>9</b>
<b>3 Anliegenbeschreibungen</b> .....	<b>24</b>
3.1 Anliegen zu öffentlichen Universitäten .....	24
3.2 Anliegen zu Fachhochschulen.....	38
3.3 Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen.....	42

3.4 Anliegen zu Studienbeihilfen .....	42
3.5 Anliegen zu Privatuniversitäten.....	45
3.6 Anliegen zu Aufenthaltstiteln .....	46
3.7 Anliegen zu Studentenheimen .....	47
3.8 Anliegen zu § 27 HS-QSG Institutionen .....	48
3.9 Anliegen mit namentlicher Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtung .....	50
3.10 Follow-up Namensnennungen aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21.....	53
<b>4 Vorschläge .....</b>	<b>54</b>
4.1 Vorschläge an den Gesetzgeber .....	54
4.1.1 Universitätsgesetz (UG)	54
4.1.2 Fachhochschulgesetz (FHG)	55
4.1.3 Studentenheimgesetz (StudHG)	56
4.1.4 Sonstiges	57
4.2 Vorschläge an die Organe und Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen.....	58
4.2.1 Universitäten	58
4.2.2 Fachhochschulen	61
4.2.3 Privathochschulen u. -Universitäten	61
4.2.4 Sonstiges	61
4.3 Vorschläge aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21 .....	62
4.3.1 Allgemein	62
4.3.2 Privathochschulgesetz (PrivHG)	63
4.3.3 Studienförderungsgesetz (StudFG)	63
4.3.4 Studentenheimgesetz (StudHG)	64
<b>5 Themenbeschreibungen .....</b>	<b>66</b>
5.1 Kategorien.....	66
<b>6 Resümee .....</b>	<b>69</b>
6.1 Webseite NEU.....	69

6.2 Themen des Monats .....	69
6.3 Vergangene Veranstaltungen .....	70
6.4 Vorträge bei Konferenzen.....	71
6.5 BeSt –Teilnahmen.....	71
6.6 Kommunikationen .....	71
6.7 Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen.....	72
<b>7 Ausblick .....</b>	<b>72</b>
7.1 Validierung und Anerkennungen.....	72
7.2 Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP) .....	72
7.3 Weiterbildung.....	72
<b>8 Ombudsnetzwerke .....</b>	<b>73</b>
8.1 Hochschulombudsnetzwerk Österreich .....	73
8.1.1 Aktivitäten 2023 .....	73
8.1.2 Neue Ombudsstellen für Studierende an hochschulischen Bildungseinrichtungen.....	73
8.2 ENOHE.....	74
<b>9 Anhang .....</b>	<b>75</b>
9.1 Abkürzungsverzeichnis .....	75
9.2 Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente.....	77

## Prolog

Vierundzwanzig Jahre Magna Carta Inspectionis Qualitatis Universitatum, simul ein Dezennium Hochschulqualitätssicherungsgesetz (HSQSG) 2011.

### Häretische Anmerkungen

Das Schönste an der rückblickenden Erörterung von Entstehungsprozessen (glaubens)politischer Hochschul-Grundsatzdokumente ist die Retrospektive respektive Reflexion des langen Präludiums dazu. In concreto haben irgendwann im Laufe der 1990er Jahre des vergangenen Jahrtausends Vordenker(innen?), also quasi Hohepriester(innen?), der paneuropäischen Hochschulbildungs-Glaubenskongregation begonnen, sich mit dem Begriff „Qualitätssicherung“ (fürderhin abgekürzt: QS) auseinanderzusetzen. Im modernen Management-Sprech ein Wort, dass es zu vermeiden gelte, (© Fredmund Malik), wurde es in der und für die Welt von Academia quasi per Namensraub zeitgenössisch en vogue gemacht. Das auch heute noch netzpräzente Ergebnis der frühzeitlichen einschlägigen Erörterungen ist die Empfehlung des Rates 98/561/EG vom 24. September 1998, quasi die (dies ist jetzt sicherlich nicht altphilolog/innenkonform:) Magna Carta Inspectionis Qualitatis Universitatum für QS.

Nicht bald danach kamen seinerzeit 29 europäische Hochschulbildungsministerinnen und -minister in Bologna zusammen, um die dortortige Erklärung zu beschließen, mit der Sicherung der Qualitätssicherung als einem wichtigen Glaubenssatz (verbatim „Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden“). Mittels des vom Prinzip her Gutenbergische Vervielfältigungspraktiken ähnlichen (hier elektronisch) neuzeitlichen Kommunikationsmittels Internet verbreitete sich der QS-Kodex fast lichtgeschwindigkeitsartig. Um, wie es sich innert exegetischer Prozesse geziemt, verschiedenst ausgelegt, interpretiert und realisiert zu werden.

Mit der QS kam das Qualitätsmanagement (QM), die Durchführungsrichtlinienkompetenzen sozusagen. Die Verpflichtung zu einem hierzulande umfassenden nationalen System der hochschulischen Qualitätssicherung wurde erstmals im Universitätsgesetz 2002 für öffentliche Universitäten formuliert, nach dessen § 14 die Universitäten eigenverantwortlich ein QM aufzubauen haben. Die Hauptverantwortung für Qualität und Evaluierung derselben im Rahmen der institutionellen Autonomie liegt (gezwungenermaßen) bei den Hochschulen selbst.

QS/QM, einmal kodiert, wurden als Themen in politischen Prozessen zu deren gesetzlichen Verankerungen in zeitgenössischen Regierungserklärungen und/oder Koalitionsabkommen, also in Quasi-Enzykliken, postuliert, z.B. 2008 unter der Überschrift „Neue Wege in der Qualitätssicherung nach europäischen Maßstäben“. Man merkt den Autor(inn?)en derselben Überschrift deren Hilflosigkeit an. Es wurde offensichtlich versucht eine Wirklichkeit herbeizuschreiben, die sich in Wirklichkeit nicht durchsetzen lässt....

QS/QM als Begriffe im schönen neuen Hochschulsprech und als Instrumente der Uni-Steuerung waren stets nicht unumstritten. 2009 „entzündete sich“ (ist das Reflexivum hier richtig gebraucht?) die sogenannte „Uni brennt“-Bewegung auch an den Bologna-Zielen und deren Umsetzungen. Diese grassroots-gesteuerte Kampagne war zwar griffig benamst, hatte aber Gottlob keine combustiones, welcher Art auch immer, zur Folge. Es folgten während der (Budapester und) Wiener Bologna-Ministerinnenkonferenz 2010, also quasi während des Konzils von (Budapest/)Wien, studentische Massen-Demonstrationen, die damals ihren Namen noch verdienten, äußere Anzeichen also eines Glaubenskampfes.

Apropos Studierende: Der hier in situ als Schreiberling tätige nunmehrige Häretiker war Augen (oder doch besser:) Zeitzeuge (richtig zu sehen gab es ja nix) für die eo ipso gesetzliche Verankerung der damals von ihm zentral geleiteten im Ministerium eingerichteten eigensichtigen Quasi-QS/QM-Einrichtung „Studierendenanwaltschaft“ (© Ex-Gruppenleiterin Andrea Ecker, nunmehr Kunststaatssekretärin Andrea Mayer).

Als leitender Zeitzeuge war er zuerst in den Aktenlauf (Achtung: contradictio per se!), dann mittels Handyscreenshots (NICHT: Chats!) in die Legistik eingebunden. Unter dem Ex-Rektor der Alma Mater Universitas Leopoldino-Franiscea Oenipontana und dann Bundesminister Karlheinz Töchterle gelangte 2011 der politische Prozess als Ende des Präludiums schließlich zum Beschluss und Erlass des HSQSG. Es waren dies QS/QM erwähnende Gesetz wie früher kontextuell schon das UG und das FHStG und das HSG Episteln bzw. Exhorten darstellende Kategorien per se. Eine „Ombudsstelle für Studierende“ war im Gesetz inkludiert.

Scharfe Permanent-Kritiker bemängeln am HSQSG die Permanent-Dichotomie zwischen den papierenen Berichten und der in situ gelebten Qualität an Hochschulen. „Antragsbelletristik“ für Akkreditierungen und Zertifizierungen ist hierbei ein böses Kontextwort, also die Verfassung von Berichten dergestalt, dass sie die Erfüllung von Standards und Kriterien nachzuweisen (scheinbar) in der Lage ist. Hier fallen einem noch „game playing“ und „impression management“ als mögliche weitere Auswüchse.

Hochschulen sind historisch entstanden, größenabhängig komplex-hierarchisch, situativ widersprüchlich und heterogen zugleich, alles in allem menschlich menscheind. Zu deren allenfalls oder empirisch-faktisch notwendigen Veränderungen braucht es viele

Anstrengungen. Wie soll man das mit (vielleicht gar nicht so gemeinten aber so rüberkommenden) apodiktischen Glaubensbekenntnissen erzielen (können)?

Da lobt sich halt der Autor dieser Zeilen das Konzept und die Intention der bereits erwähnten Ombudsstelle für Studierende (OS) und derartiger auch lokaler Einrichtungen. Hic et nunc werden „Anliegen“ an sie herangetragen, die den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungs-Betrieb im Hochschulalltag betreffen, auf Permanenzbasis und bei Niedrigschwelligkeit. Die Lösungen gibt es, wenn es sie gibt, und es gibt sie bei der OS in der Mehrzahl der Themen, aufgrund der Interaktion mit den Akteur/inn/en resp. Verantwortlichen vor Ort. An jedem 15. Dezember gibt es von der OS im gesetzlich vorgeschriebenen wie diesem vorliegenden Tätigkeitsbericht an Minister und Parlament und Öffentlichkeit gerichteten Bericht die Bilanz(en). Das ist praktizierte(s) an Beispielen nachlesbare(s) QS (QM). QS auf der Mikroebene. Möge es sich gütlich weiterentwickeln!

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), bis 31. März 2022 Leiter der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

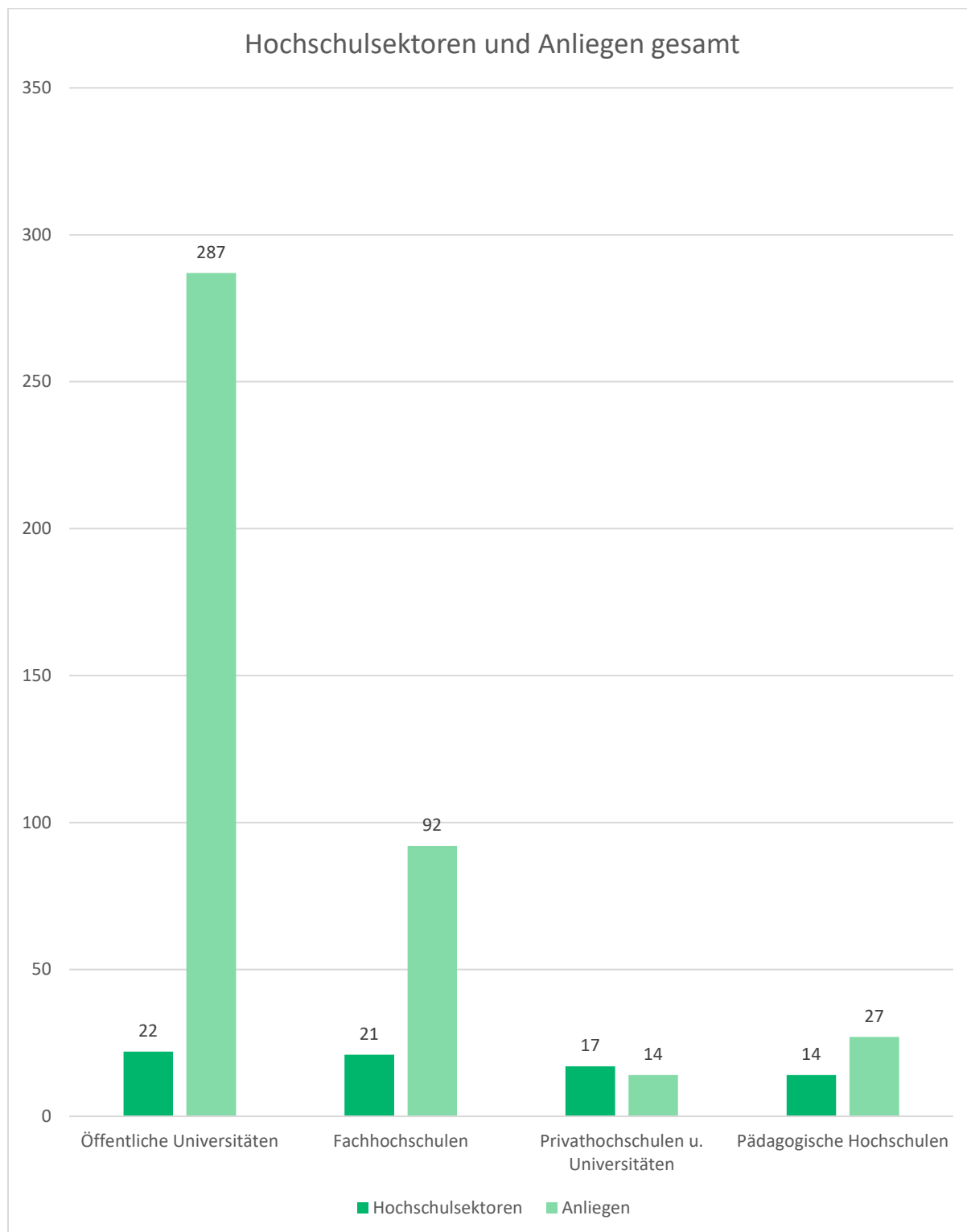
## 1 Einleitung

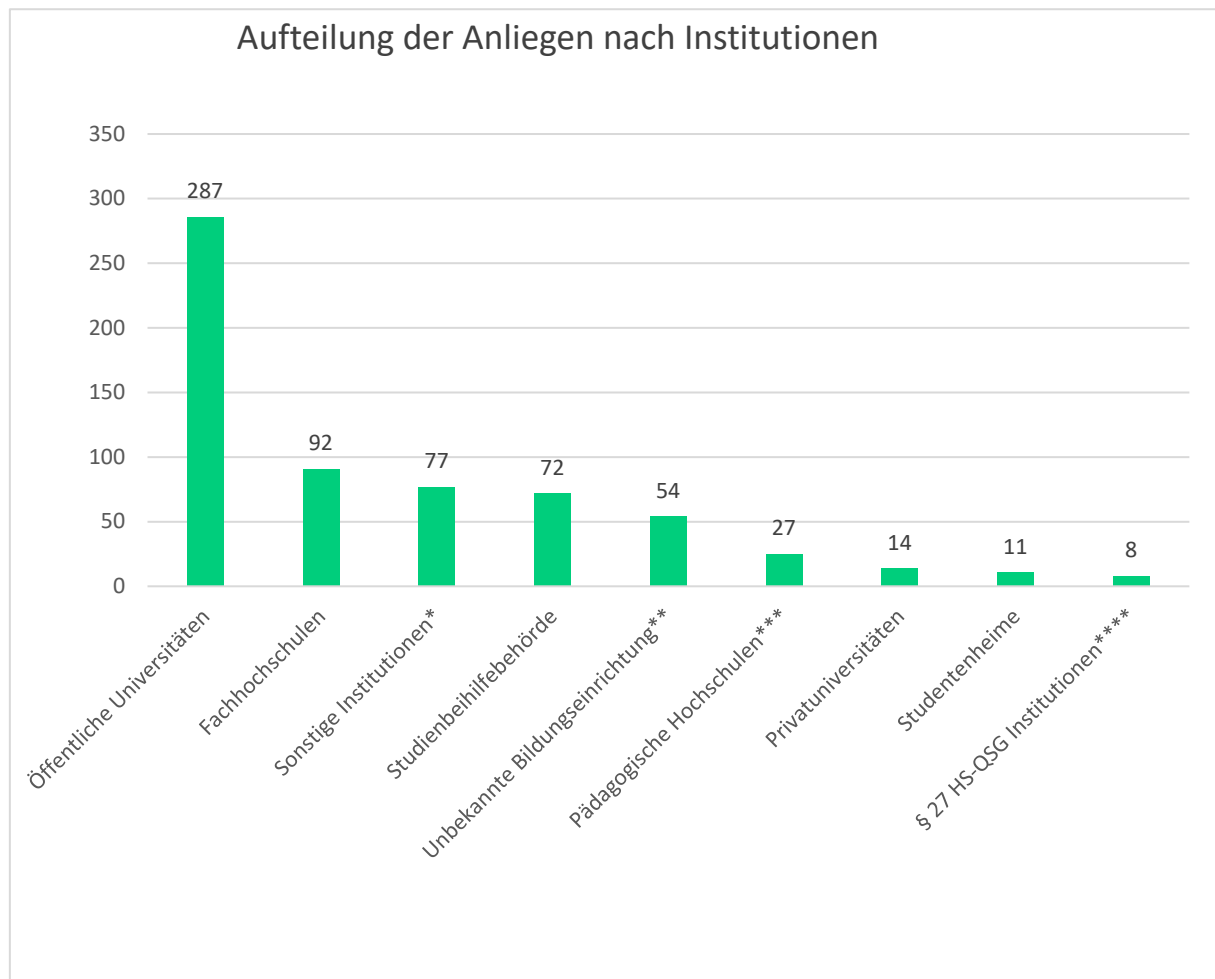
Die Ombudsstelle für Studierende hat gemäß § 31 Abs. 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeiten für das jeweils vorangegangene Studienjahr der\*dem zuständigen Bundesminister\*in sowie dem Nationalrat am 15. Dezember vorzulegen und den Bericht zu veröffentlichen. Im vorliegenden Bericht werden die Anliegen statistisch aufbereitet, wobei der Schwerpunkt auf die Themen der herangetragenen Anliegen gelegt wurde, um mögliche systemische Themenfelder erkennen zu können. Von der Veröffentlichung auf institutioneller Ebene wurde in diesem Bericht Abstand genommen. Die jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen werden gesondert mittels individuellen Jahresbriefen über die entsprechenden Anliegen und die Themen von der Ombudsstelle für Studierende informiert. Diese Jahresbriefe werden nicht veröffentlicht und dienen den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen zur Information und möglichen Grundlage der Adaptierung gewisser Arbeitsprozesse. Basierend auf den Erkenntnissen aus den Anliegen werden auch im diesjährigen Bericht Vorschläge an den Gesetzgeber sowie die Angehörigen und Organe der hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum ausformuliert. Die Ombudsstelle für Studierende versteht sich, basierend auf der gesetzlichen Grundlage sowie aus ihrem Selbstverständnis, als allparteiliche Informations-, Beratungs- und Servicestelle für Studieninteressent\*innen, Studienwerber\*innen, Studierende und ehemalige Studierende. Der Tätigkeitsbericht 2021/22 ist der zehnte Bericht der Ombudsstelle für Studierende. Im Prolog wurde dem ehemaligen, langjährigen Leiter der Ombudsstelle für Studierende Dr. Leidenfrost, MA (Mediation) die Möglichkeit eingeräumt, seine Erfahrungen zu 10 Jahren gesetzlicher Verankerung der Ombudsstelle im HS-QSG darzustellen.



## 2 Zahlen

### 74 hochschulische Bildungseinrichtungen, 642 Anliegen



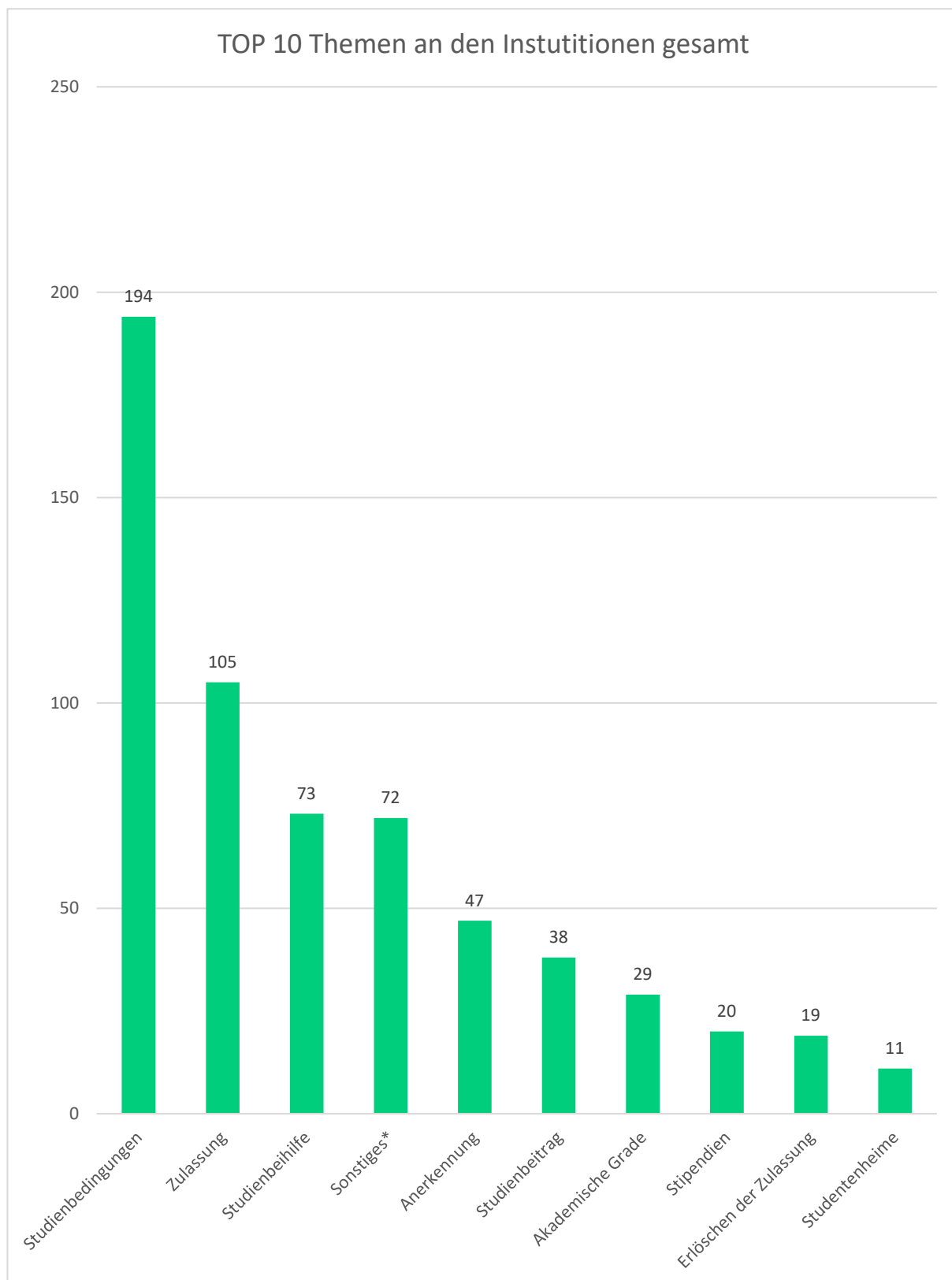


**\*Sonstige Institutionen:** Weiterbildungsangebote privater Einrichtungen, ausländische hochschulische Bildungseinrichtungen, Aufenthaltsbehörden, Konservatorien, Kollegs, Förderungsstellen, die Diplomatische Akademie Wien (DAK), das IST Austria, Finanzamt wegen Familienbeihilfe, ua.

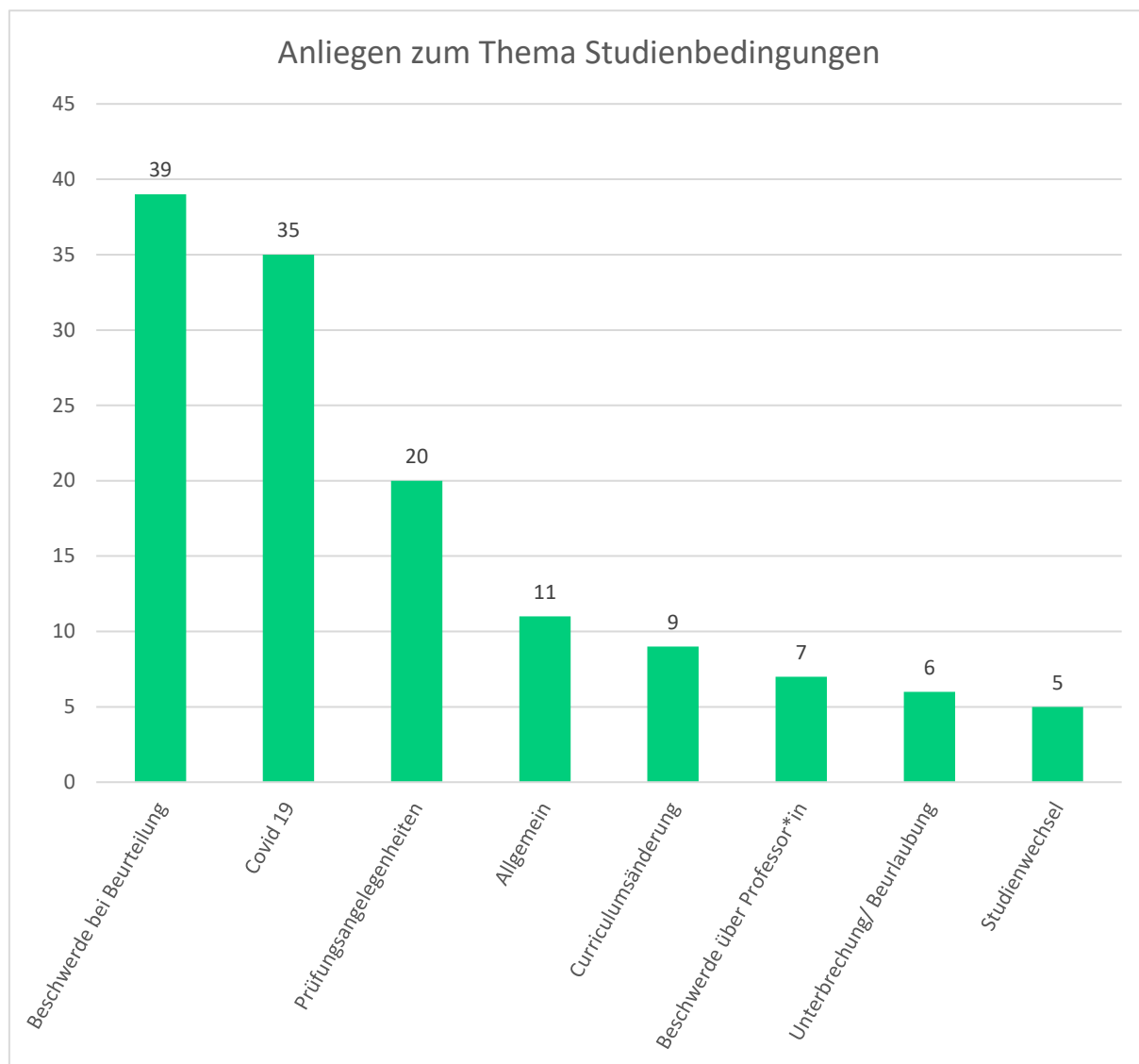
**\*\*Unbekannte Bildungseinrichtung:** Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, hochschulische Bildungseinrichtungen werden nicht bekannt gegeben.

**\*\*\*Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringer\*innen, die vom Referat II/7a des BMBWF direkt bearbeitet werden.

**\*\*\*\*§ 27 HS-QSG Institutionen:** Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.



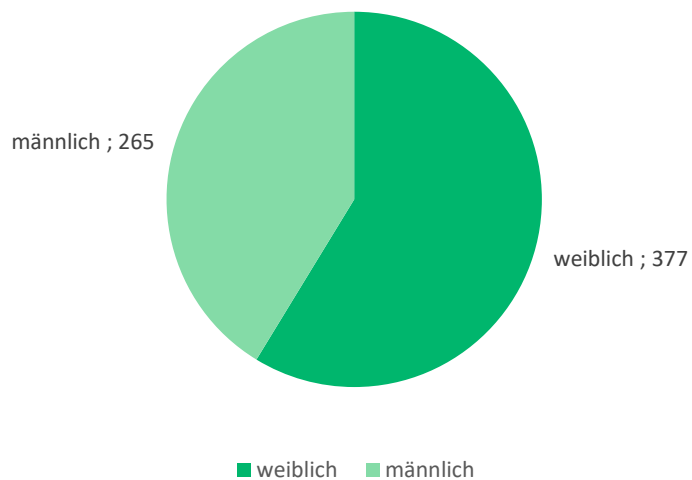
\*Sonstiges: Aufenthalt (Visum), finanzielle Förderungen, Studienberatung, Familienbeihilfe, Ukraine, Beschwerden über Personalentscheidungen, Akkreditierungsentscheidungen, ua. Unterkategorien Studienbedingungen



Weitere Themen: Art des Studiums (Lehrgang oder ordentliches Studium), Beschwerde über Lehre, Betreuungswechsel, Lehrveranstaltungsangebot, Studienjahrwiederholung, Studienzeit, Studienerfolg, Studienplatzprobleme

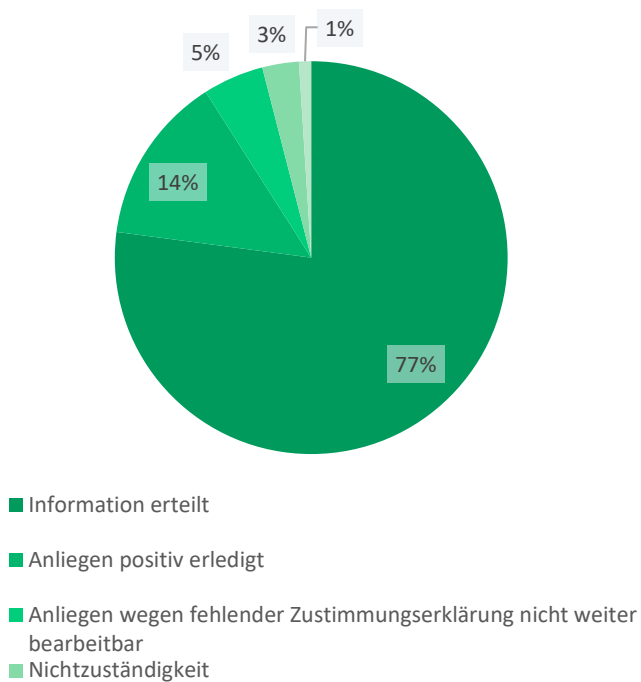
Themenkategorien, die weniger als fünf Anliegen haben, werden in der Grafik nicht ausgewiesen.

### Anliegen nach Geschlecht der Einbringer\*innen



### Grund der Beendigung

Anliegen gesamt: 642, davon abgeschlossen: 598



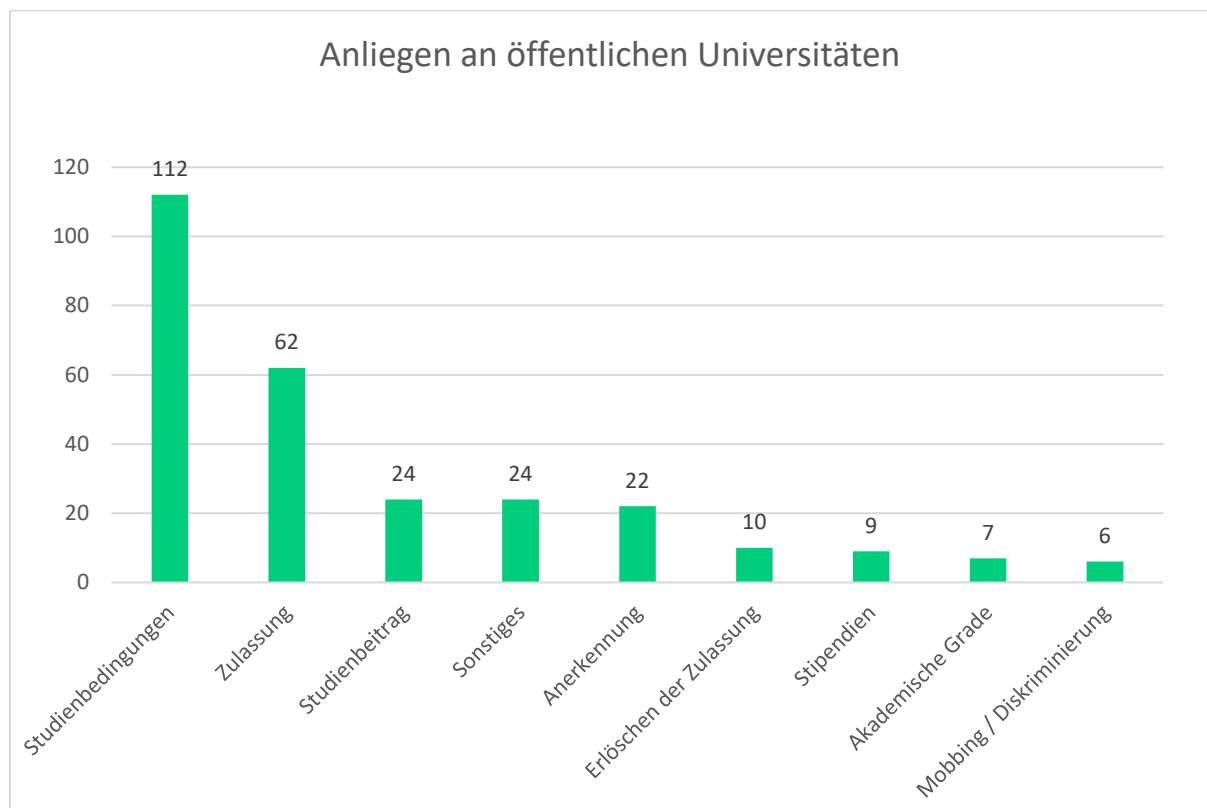
22 Öffentliche Universitäten, 287 Anliegen



Ein Masterhut entspricht 5.000 Studierende; Zahlen von: Abt. IV/10 (Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung) BMBWF

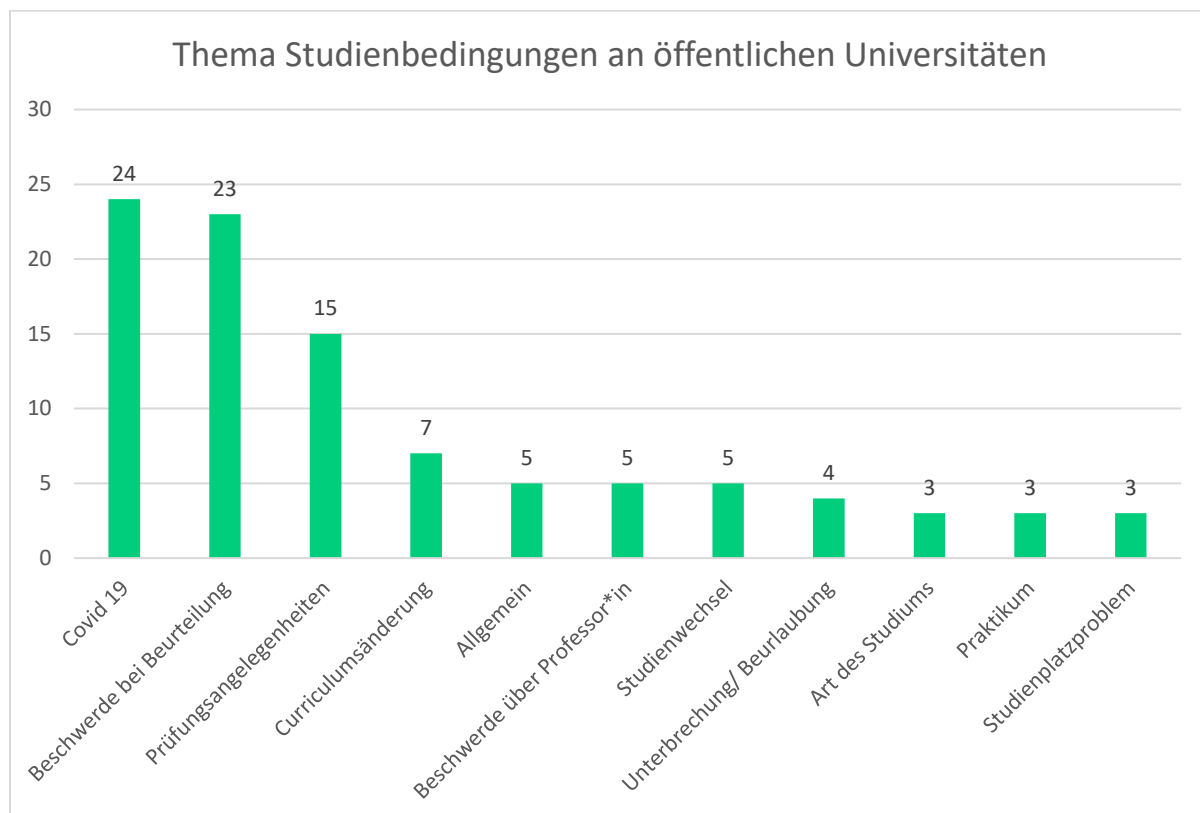
\*o. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 15 UG).

\*\*ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (§ 51 Abs. 2 Z 22 UG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.





Weitere Themen: Behinderung/Krankheit, Mobilitätsprogramme, Nostrifizierung

Themenkategorien, die weniger als fünf Anliegen haben, werden in der Grafik nicht berücksichtigt.



21 Fachhochschulen, 92 Anliegen

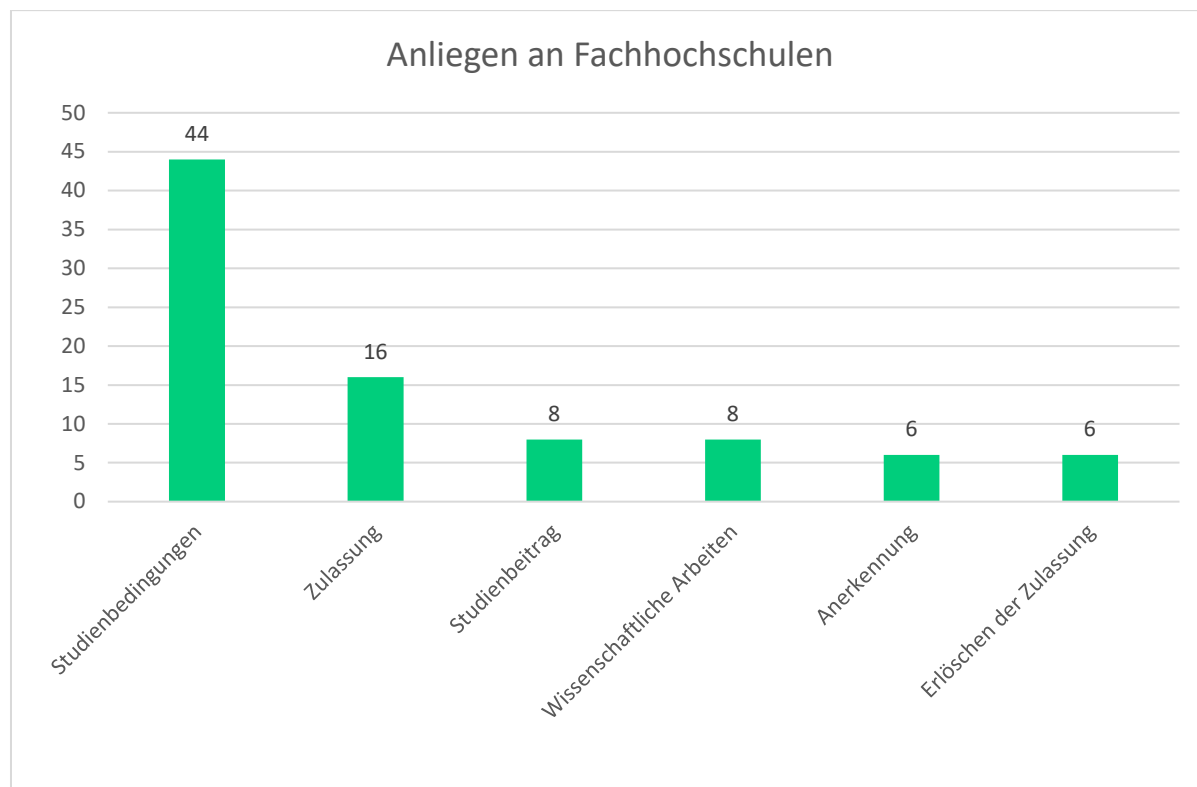


 o. Studierende\*:  
**59.637**  
 ao. Studierende\*\*:  
**10.286**

Ein Masterhut entspricht 1.250 Studierende; Zahlen von: Abt. IV/10  
 (Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung) BMBWF

\*o. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. (§ 4 Abs. 2 FHG)

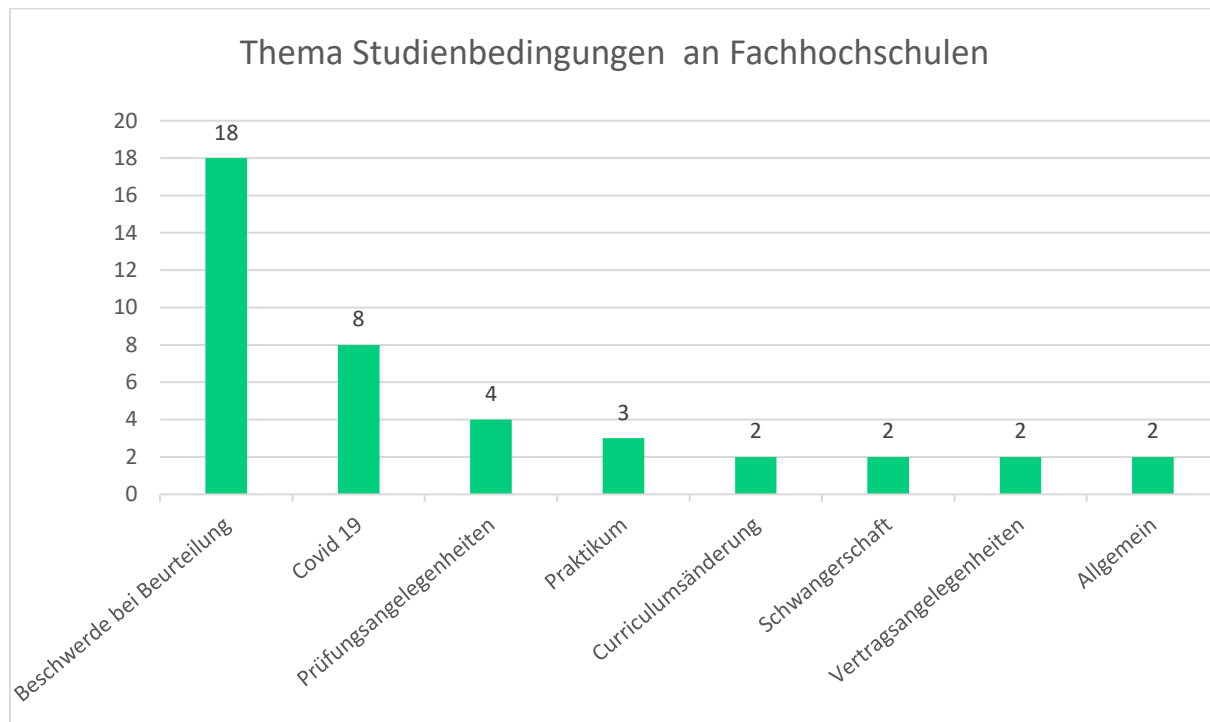
\*\*ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (§ 4 Abs. 2 FHG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.





Weitere Themen: Akademische Grade, Mobbing/Diskriminierung, Mobilitätsprogramm, Nostrifizierung, Sonstiges, Stipendien

Themenkategorien, die weniger als fünf Anliegen haben, werden in der Grafik nicht berücksichtigt.




17 Privathochschulen u. - Universitäten, 14 Anliegen



 o. Studierende\*:

**15.327**

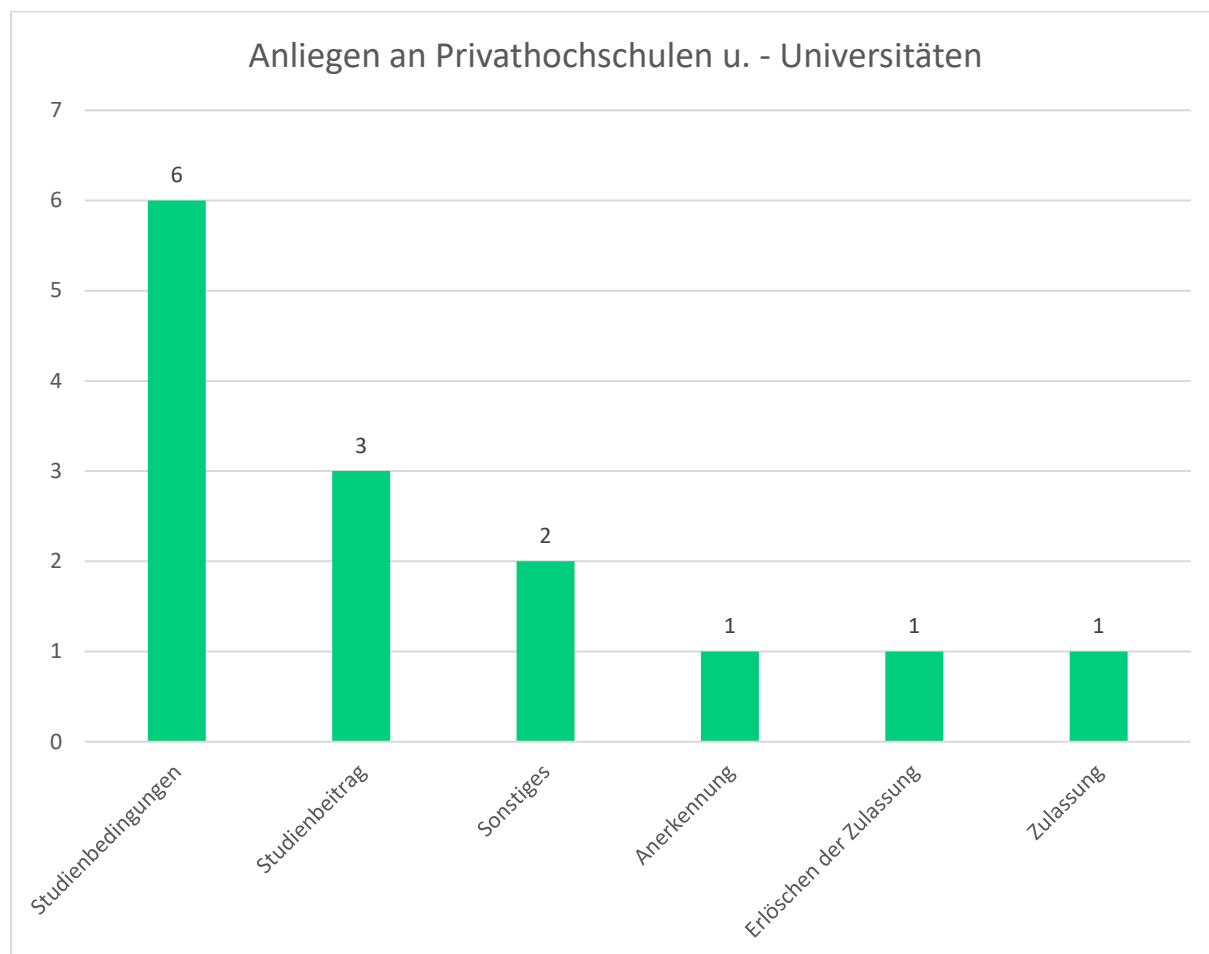
 ao. Studierende\*\*:

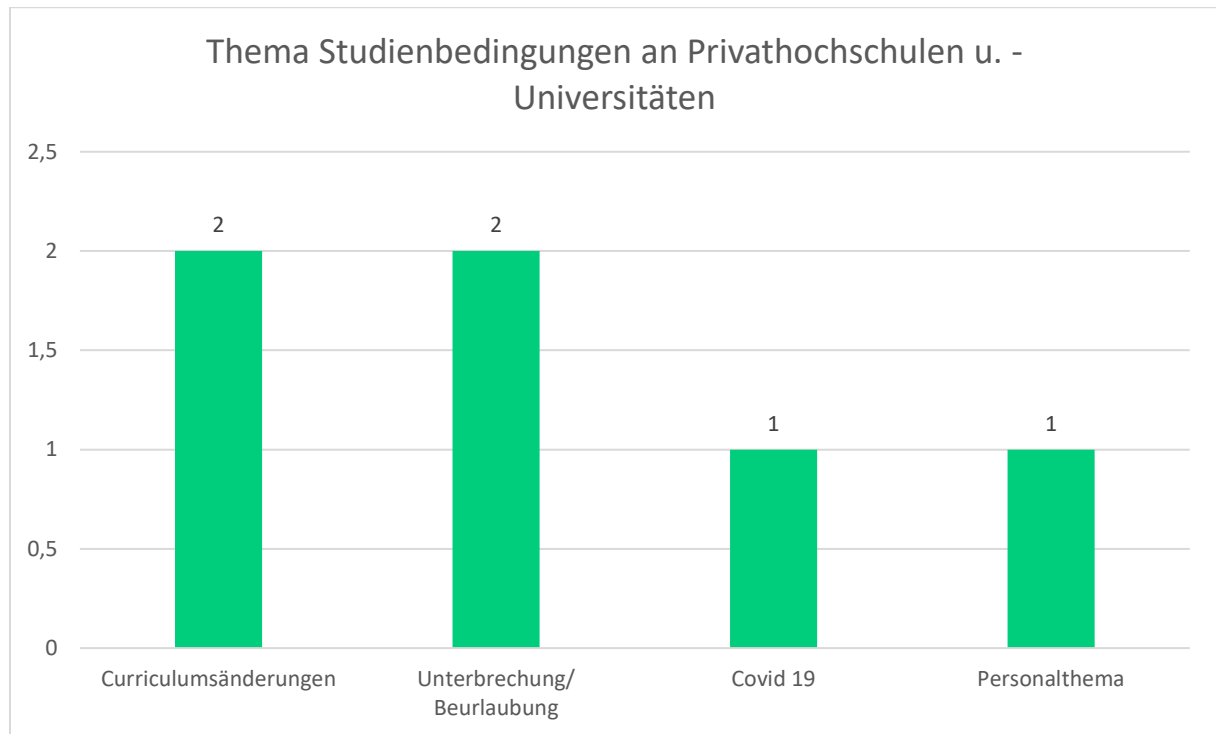
**3.576**

Ein Masterhut entspricht 500 Studierende; Zahlen von: Abt. IV/10  
(Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung) BMBWF

\*o. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.

\*\*ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.





**14 Pädagogische Hochschulen, 27 Anliegen**



 o. Studierende\*:

**20.053**

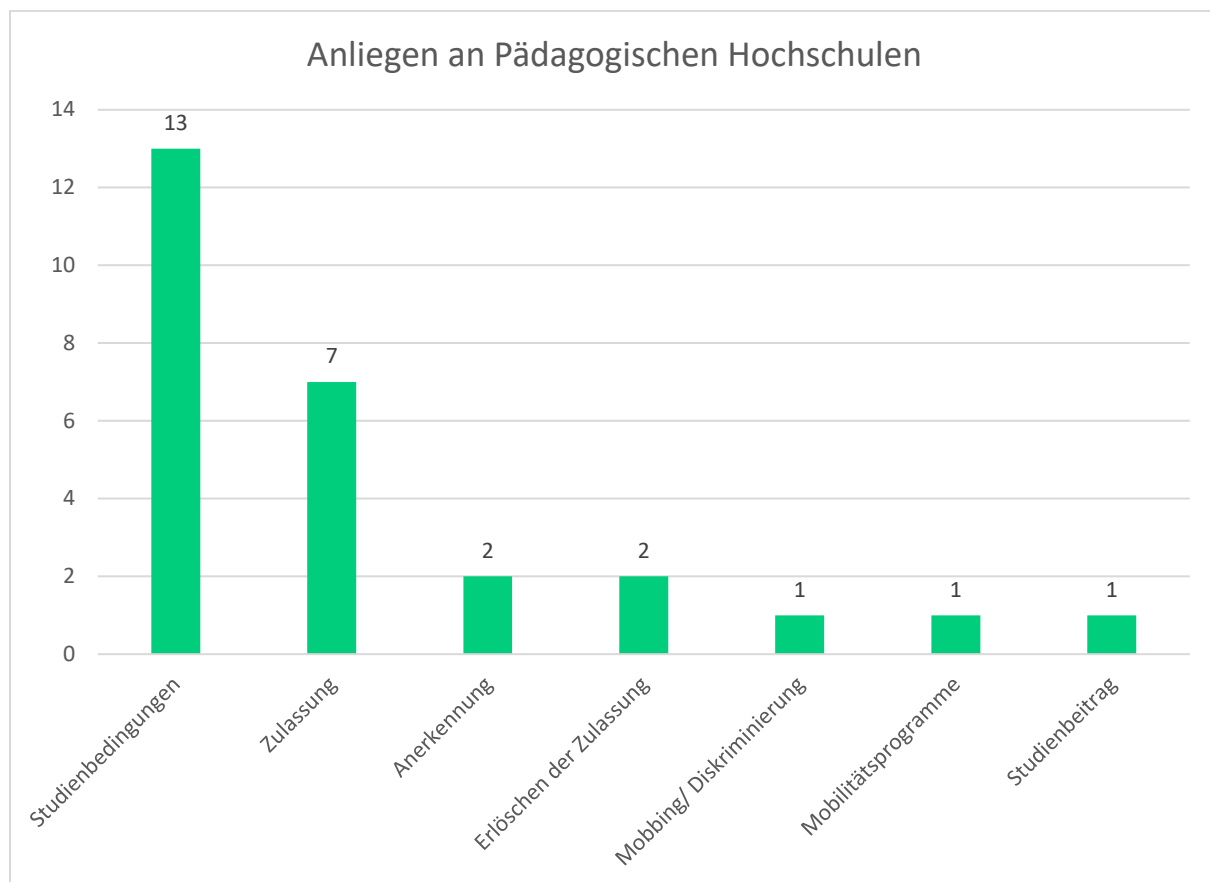
 ao. Studierende\*\*:

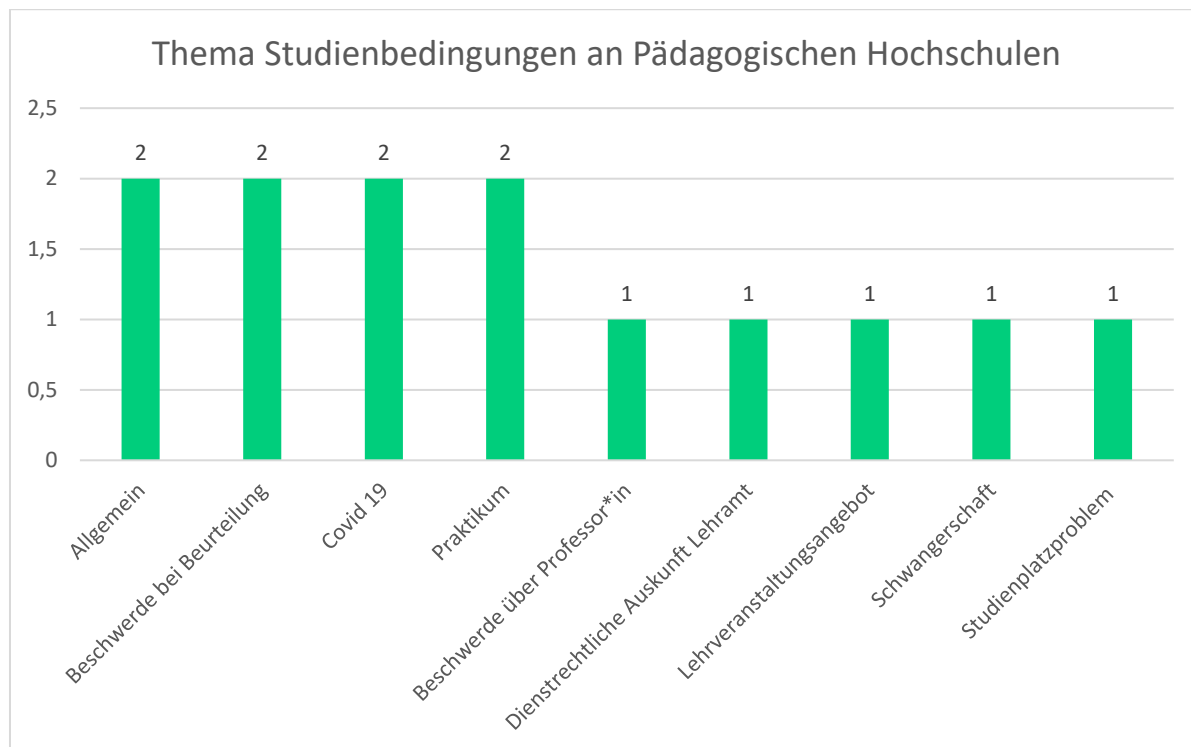
**16.023**

Ein Masterhut entspricht 1.000 Studierende; Zahlen von: Abt. II/6  
(Steuerung und Digitalisierung der Pädagogischen Hochschulen) BMBWF

\*o. Studierende: Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 35 Z 19 HG).

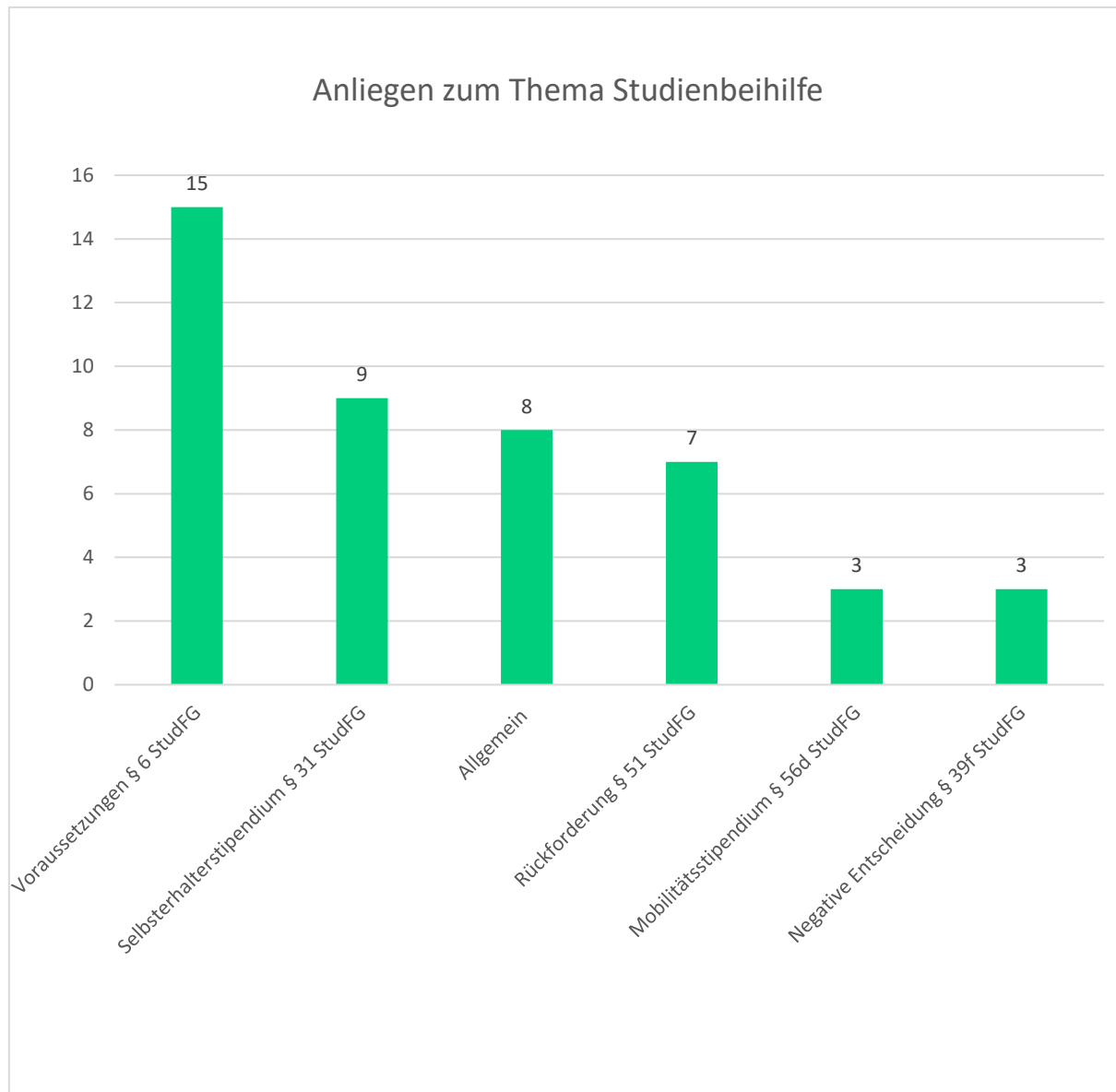
\*\*ao. Studierende: Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 35 Z 26 HG).





## Studienbeihilfe: 72 Anliegen im Studienjahr 2021/22

71.553 Anträge sind von der Studienbeihilfenbehörde bearbeitet worden.<sup>1</sup>

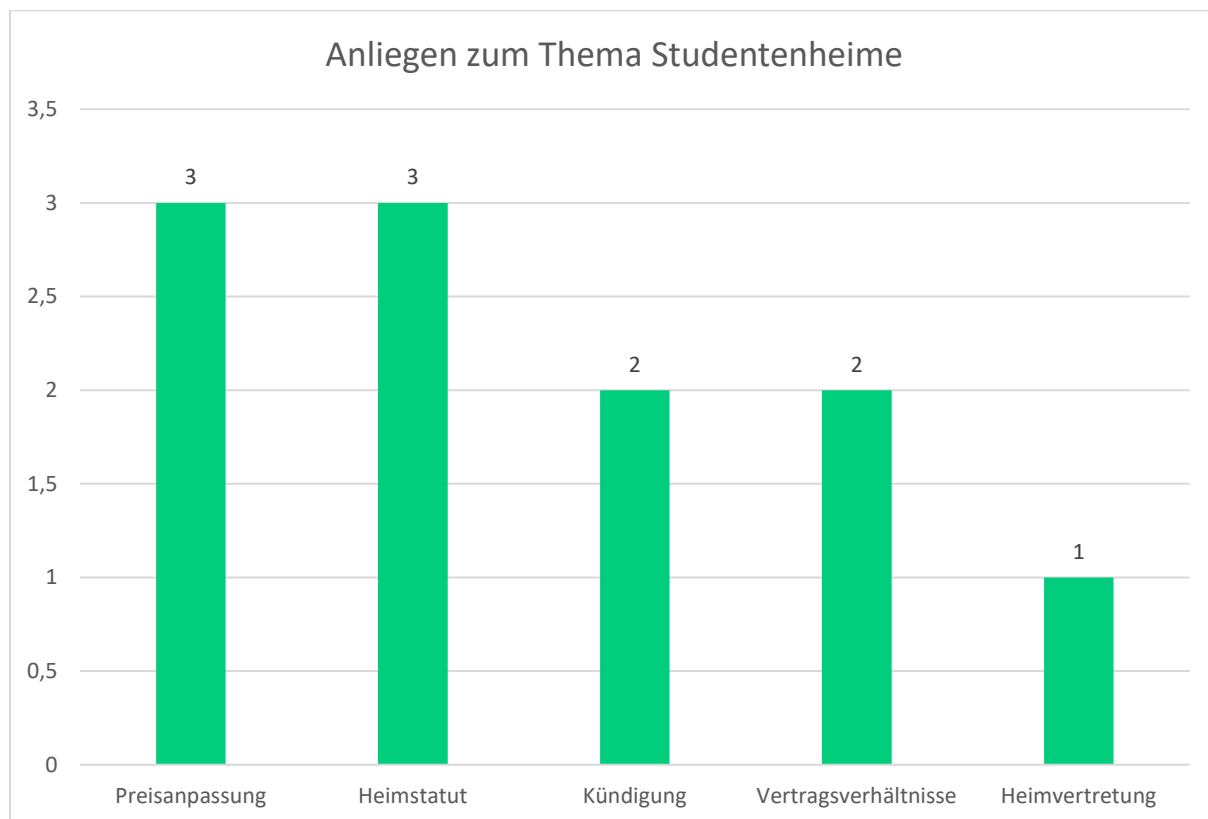


Weitere Themen: Studienwechsel § 17 StudFG, Vorstudien § 15 StudFG, Auslandsbeihilfe § 53f StudFG, Studienerfolg § 20f StudFG, Fahrtkostenzuschuss § 52 StudFG, Sonderzahlung COVID- 19, Studienunterstützung § 68 StudFG; Themenkategorien, denen weniger als drei Anliegen zugeordnet sind, werden in der Grafik nicht ausgewiesen.

<sup>1</sup> Die Zahlen wurden vom Leiter der Studienbeihilfenbehörde übermittelt.

### Studentenheime: 11 Anliegen im Studienjahr 2021/22

44% der Studierenden wohnten im Sommersemester 2019 in einem eigenständigen Haushalt: 16% wohnen in einem Einzelhaushalt und 28% in einem Haushalt mit ihrem\*ihrer Partner\*in. Ein Viertel der Studierenden wohnt in einer Wohngemeinschaft, 20% bei den Eltern oder anderen Verwandten und 11% in einem Wohnheim.<sup>2</sup>



<sup>2</sup> Unger/Binder/Dibiasi/Engleder/Schubert/Terzieva/Thaler/Zausinger/Zucha, Studierenden-Sozialerhebung 2019 – Kernbericht, 191.

### **3 Anliegenbeschreibungen**

#### **3.1 Anliegen zu öffentlichen Universitäten**

##### GZ 2022-00200 Verspätete Einbezahlung des Studierendenbeitrages

#### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat den Studierendenbeitrag zu spät entrichtet. Die Konsequenz der verspäteten Entrichtung des Beitrages ist eine Abmeldung vom Studium. Um das Studium erfolgreich abschließen zu können, muss die studierende Person nur noch die Masterarbeit schreiben. Bei einer neuerlichen Zulassung ist ein anderes Curriculum für die studierende Person anzuwenden. Aufgrund einer beruflichen Tätigkeit, die während der COVID-19-Pandemie intensiver nachgefragt war, hat die studierende Person vergessen den Studierendenbeitrag rechtzeitig zu überweisen.

#### **Maßnahmen**

Die Studienabteilung der betreffenden Universität wurde von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ersucht, zu überprüfen, ob es eine Möglichkeit für eine Nachsicht der verspäteten Entrichtung des Studierendenbeitrages gäbe, um das Studium ohne zeitliche Unterbrechung und der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen weiterführen zu können.

#### **Ergebnis**

In der Antwort der Studienabteilung wird auf § 62 UG verwiesen, wonach Studierende verpflichtet sind, innerhalb der Fristen der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden. Die Fortsetzungsmeldung erfolgt grundsätzlich über die fristgerechte Einzahlung des Studierenden- bzw. Studienbeitrags. Von Seiten der Universität wurde die studierende Person am 19. April sowie am 25. April 2022 über die mangelnde Rückmeldung zum Studium schriftlich per E-Mail an die Studierendenadresse informiert. Zusätzlich wurde im Informationsmanagementsystem der Universität ab 25. April 2022 automatisiert angezeigt, den Zulassungsstatus zu überprüfen und gegebenenfalls den Studierendenbeitrag zur Einzahlung zu bringen. Das Universitätsgesetz räumt den Universitäten keinen Ermessensspielraum ein.



## GZ 2022-00062 Blockade des Studiums aufgrund positiv abgelegter Prüfung als außerordentliche\*r Studierende\*r

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit folgendem Anliegen um Hilfestellung:

Die studierende Person hat im Herbst 2020 um die Zulassung zu einem Individuellen Masterstudium angesucht, parallel dazu ist sie zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als ao. Studierende zugelassen worden. Im Rahmen dieser ao. Zulassung hat die studierende Person die betreffende Lehrveranstaltung besucht und diese auch positiv abgeschlossen.

Diese Lehrveranstaltung ist als Pflichtlehrveranstaltung im Curriculum des Individuellen Studiums, zu dem die studierende Person endgültig am 10. Jänner 2022 zugelassen werden konnte, aufgelistet. In der Hoffnung eine Zulassung zum ordentlichen Studium im Wintersemester 2021/22 zu erhalten, hat die studierende Person die Lehrveranstaltung erneut besucht und diese auch Ende Jänner erneut positiv abgeschlossen. Nunmehr wurde ihr mitgeteilt, dass weder die eine noch die andere Beurteilung für das Individuelle Studium gewertet werden kann. Zudem hat sie auf eine Anerkennung der Leistung gemäß § 78 UG keinen Rechtsanspruch. Für eine Wiederholung gemäß § 77 UG war die Frist verstrichen.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist an die zuständige Stelle der Universität mit der Ansicht herangetreten, dass § 77 UG in dem Fall nicht anwendbar ist, denn die studierende Person war zum Zeitpunkt im Jänner 2021 nur zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen. § 77 Abs. 1 UG stellt klar fest, dass Studierende berechtigt sind, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Nachdem die studierende Person zum damaligen Zeitpunkt nicht zu einem Studium zugelassen war, kann sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Aufgrund der Darlegung, dass § 77 UG in dem konkreten Fall nicht zur Anwendung kommen kann, wurde um die Überprüfung der Möglichkeit ersucht, da die studierende Person die Lehrveranstaltung bereits zweimal positiv absolviert hatte, eine Wertung der Beurteilung vom Jänner 2022 oder die Überprüfung einer anderen Lösung insbesondere einer Anerkennung gemäß § 78 UG, da eine Absolvierung des Individuellen Studiums bereits von vornherein scheitern würde, da diese Lehrveranstaltung als Pflichtlehrveranstaltung vorgesehen ist.

## Ergebnis

Die Leistung der Lehrveranstaltung für das Individuelle Studium der studierenden Person wurde anerkannt. Das Anliegen konnte somit positiv abgeschlossen werden.

### GZ 2022-00071 Kontingentanfrage zum Medizinischen Aufnahmetest aufgrund unklarer Wohnsitzmeldung

## Sachverhalt

Eine studienwerbende Person hat sich mit folgendem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gewandt:

Für eine Zulassung zum Studium der Humanmedizin an einer öffentlichen Universität muss der Medizinische Aufnahmetest (MedAT) mit einem bestimmten Ergebnis abgelegt werden. Die studienwerbende Person hat die ungarische Staatsbürgerschaft, lebt seit 2015 in Wien und hat hier die gesamte Oberstufe an einem Gymnasium absolviert. Aus persönlichen Gründen konnte sie nicht in Wien maturieren, sondern legte die Reifeprüfung in Ungarn ab. Auf eine Anfrage der studienwerbenden Person bei der Studienabteilung hat sie die Auskunft erhalten, dass gemäß der Personengruppenverordnung eine Wohnsitzmeldung in Österreich für fünf zusammenhängende Jahre vor Beginn der Zulassung nachgewiesen werden muss. Die studienwerbende Person verfügt über einen Meldezettel, in dem ausgewiesen wird, dass sie hauptwohnsitzlich im Bundesschülerheim ab Juni 2018 gemeldet war. Tatsächlich hat sie bereits seit 2016 dort gewohnt.

Aufgrund der Mitteilung der Studienabteilung hat die studienwerbende Person beim Bundesschülerheim um eine Bestätigung ersucht, dass eine Meldung des Wohnsitzes 2016 nicht erfolgte, weil dies vom Bundesschülerheim nicht an das zuständige Meldeamt weitergeleitet worden war. Dies wurde auch vom Bundesschülerheim an das Meldeamt in dieser Weise kommuniziert, eine rückwirkende Änderung der Wohnsitzmeldung kann durch das Meldeamt nicht erfolgen.

## Maßnahmen

Die zuständige Abteilung der öffentlichen Universität wurde mit Schreiben der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ersucht zu überprüfen, ob im Sinne der studienwerbenden Person eine Zuordnung zur Österreicher\*innen-Quote unter Vorlage der Bestätigung des Bundesschülerheimes erfolgen kann.

## **Ergebnis**

Der studienwerbenden Person konnte mitgeteilt werden, dass aufgrund der besonderen Umstände und der Bestätigung, dass die Nichtmeldung 2016 nicht der unmittelbaren Sphäre der studienwerbenden Person zugeordnet werden könne, eine Zuordnung in die Österreicher\*innen-Quote vorgenommen werden kann. Das Anliegen konnte im Sinne der studienwerbenden Person erledigt werden.

### GZ 2022-00302 Negative Gesamtbeurteilung nach einer Pflichtlehrveranstaltung

## **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität hat sich mit ihrem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit dem Ersuchen um Hilfe gewandt:

Im Sommersemester 2022 hat die studierende Person an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung teilgenommen. Den abschließenden Test hat sie nicht positiv abgelegt und ihre bis dahin aus allen Teilleistungen ergebende Gesamtbeurteilung mit der Note befriedigend hat eine negative Gesamtbeurteilung nach sich gezogen. Ein zwischenzeitlicher Kontakt der studierenden Person mit den Lehrveranstaltungsleitungen hat ergeben, dass jede Teilleistung positiv abgelegt werden muss und eine Wiederholung des Tests unumgänglich ist, um eine positive Gesamtbeurteilung zu erhalten. Die Möglichkeit, die negativ beurteilte Teilprüfung zu Beginn des Wintersemesters zu wiederholen ist ihr angeboten worden. Die studierende Person sieht in der Beurteilung einen Widerspruch zur Regelung der Richtlinie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der betreffenden öffentlichen Universität, wonach eine einzelne Teilleistung nicht ausschlaggebend sein darf, in der Gesamtbeurteilung negativ bewertet zu werden. Von den Lehrveranstaltungsleitungen sind zudem keine Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben worden, sodass dieses Beurteilungsschema für die Studierenden nicht bekannt gewesen ist.

## **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat mit dem zuständigen Vizerektorat Kontakt aufgenommen. Gemäß § 76 Abs. 2 UG haben Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die

Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

Zudem legt die Universität in der Richtlinie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen fest, dass die Lehrveranstaltungsleitung ausreichende Möglichkeiten einzuräumen hat, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrundeliegende Leistungen erbringen zu können. Einzelne Teilleistungen sollen sachlich ausgewogen, fair und transparent für die Ermittlung der Endnote herangezogen werden können, zudem dürfe keine einzelne Teilleistung allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

### **Ergebnis**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurde seitens der Universität informiert, dass diese mit der studierenden Person direkt in Kontakt getreten ist, um das Anliegen weiter zu bearbeiten.

### GZ 2022-00270 Vorschreibung von deutschsprachigen Lehrveranstaltungen für die Zulassung zu einem Master-Studium

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person aus einem Drittstaat hat eine Zulassung für ein englischsprachiges Masterstudium an einer öffentlichen Universität beantragt. Ein Deutschnachweis ist laut Curriculum für das englischsprachige Masterstudium nicht vorzuweisen. Im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums wurden Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Diese sind gemäß § 64 Abs. 3 UG bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die von der öffentlichen Universität vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen im Gesamtausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten waren alle auf Deutsch zu absolvieren. Nachdem die studierende Person keine Kenntnisse der deutschen Sprache hat, war eine zeitgerechte Erbringung binnen der ersten zwei Semester unmöglich. Neben den studienrechtlichen Konsequenzen führte dies auch dazu, dass die studierende Person, die für den Aufenthaltstitel notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte nicht erbringen konnte.

### **Maßnahmen**

Der Zulassungsbescheid der studierenden Person ist bereits in Rechtskraft erwachsen, ein Rechtsmittel dagegen konnte nicht mehr eingebracht werden. Die betreffenden Ergänzungsprüfungen können an dieser öffentlichen Universität nicht in Englisch absolviert werden. Einer Kontaktaufnahme mit der Universität hat die studierende Person nicht zugestimmt. Die studierende Person lernte in Vorbereitung für die Ergänzungsprüfungen

Deutsch. Diese Deutschkurse sind für den Nachweis des Studienerfolgs im Sinne des § 64 NAG nicht relevant.

### **Ergebnis**

Der studierenden Person wurde geraten, sich an das Referat für internationale Studierende der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft zu wenden, ob diese eine Möglichkeit sehen, dass eine Verlängerung des Aufenthaltstitels oder eine Antragstellung im Inland für ein anderes Studium erfolgen kann. Das studienrechtliche Thema, dass bei einem englischsprachigen Studium ohne vorausgesetzte Deutschsprachkenntnisse Ergänzungsprüfungen in Deutsch auferlegt werden, konnte weder situativ mit der öffentlichen Universität erörtert noch gelöst werden.

### GZ 2022-00140 Rechtliche Bestimmungen bei Kurzlehrrangeboten

#### **Sachverhalt**

Die anliegeneinbringende Person hat ein Lehrangebot im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten an einer öffentlichen Universität besucht. Das Lehrangebot umfasst acht Themenblöcke sowie die Verfassung einer Abschlussarbeit. Der Großteil der Themenblöcke ist von externen Professor\*innen, die grundsätzlich nicht an der Universität lehren, abgehalten worden. Die Benotung ist ausschließlich durch die Programmleitung erfolgt. Die anliegeneinbringende Person erkundigte sich bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF über die geltenden Regelungen zum betreffenden Lehrangebot, insbesondere über die Beurteilungsfristen und das Recht auf Einsichtnahme. Auch haben die Beurteilungskriterien laut Informationen der anliegeneinbringenden Person nicht den universitären Standards entsprochen und die Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

#### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF informierte die anliegeneinbringende Person darüber, dass laut Mitteilungsblatt der Universität Prüfungen, die im Rahmen dieser Kurzlehrrangebote abgelegt werden, den universitären Standards über die Ablegung von Prüfungen entsprechen müssen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist damit auch eine Wiederholung gemäß § 77 Abs. 2 UG möglich. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF trat an das zuständige Vizerektorat der öffentlichen Universität heran und ersuchte um Stellungnahme zum dargelegten Sachverhalt sowie um Überprüfung, ob die anliegeneinbringende Person die Abschlussarbeit erneut abgeben könnte bzw. wie generell mit negativen Abschlussarbeiten umgegangen wird und wie die Beurteilungskriterien dazu

aussehen. Die Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit, dass diese Kurzlehreangebote nicht als Universitätslehrgänge durchgeführt werden und die studienrechtlichen Bestimmungen daher nicht anzuwenden sind. Prüfungen, die im Rahmen dieser Lehreangebote abgelegt werden, müssen universitären Standards über die Ablegung von Prüfungen entsprechen, damit sind inhaltliche Anforderungen an solche Prüfungen gemeint. Eine Wiederholung von Leistungen oder die Überarbeitung der schriftlichen Arbeit ist nicht vorgesehen, da dies in einem überwiegend praxisorientierten Kurs nicht möglich ist.

### **Ergebnis**

Nach Rückkontakt der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit der ho. Abteilung IV/9 zur Eigenschaft der Teilnehmer\*innen der betreffenden Lehreangebote der öffentlichen Universität wurde festgestellt, dass ein solches Lehrangebot die Qualifikation eines Universitätslehrgangs aufweist und laut ho. Rechtsmeinung die damit verbundenen Rechtsvorschriften anzuwenden und einzuhalten seien. Der ho. Rechtsmeinung folgend, sind auch Teilnehmer\*innen solcher Lehreangebote als außerordentliche Studierende zuzulassen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes diese Rechte und Pflichten anzuwenden. Diese Rechtsmeinung wurde dem Vizerektorat der Universität seitens der Abteilung IV/9 direkt mitgeteilt. Daraufhin wurde der anliegendebringenden Person die Gelegenheit zur neuerlichen Abfassung und Präsentation der vorgesehenen schriftlichen Abschlussarbeit des Kurzlehreangebots gegeben. Eine generelle Überarbeitung der Kurzlehreangebote wurde zugesagt.

### GZ 2022-00395 Divergierende Studienbeitragspflicht

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person absolviert ein Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule. Im Rahmen dieses Bachelorstudiums sind Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule, nämlich einer öffentlichen Universität zu absolvieren, um das Studium abschließen zu können. Das Studium an der Pädagogischen Hochschule umfasst eine vorgesehene Studienzeit von acht Semestern. Die Studierenden dieses Bachelorstudiums sind an der öffentlichen Universität zur Absolvierung der im Curriculum der Pädagogischen Hochschule vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen als ao. Studierende zugelassen. Dazu ist ein eigener Erlassgrund des Studienbeitrages implementiert worden, dass diese Studierenden sechs plus zwei Semester keinen Studienbeitrag zu entrichten haben. Aufgrund der vorgesehenen Studienzeit an der Pädagogischen Hochschule sind die Studierenden dort erst nach zehn Semestern studienbeitragspflichtig. Die Studienbeitragsregelungen zu diesem Studium

divergieren an den beiden Hochschulen. Die studierende Person fragte bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nach, warum sie nunmehr an der öffentlichen Universität den Studienbeitrag zu entrichten habe, obwohl sie an der Pädagogischen Hochschule erst in zwei Semestern studienbeitragspflichtig werde.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nahm Kontakt mit beiden Hochschulen auf und ersuchte um Überprüfung des Sachverhalts. Es wurde der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mitgeteilt, dass dies grundsätzlich kein Problem ist, da die Studierenden die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen meistens binnen drei oder vier Semestern erledigen. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ersuchte daraufhin um die Möglichkeit einer Kulanzlösung und um Stellungnahme, ob in diesem Fall eine Vereinbarung über ein gemeinsam eingerichtetes Studienprogramm im Sinne des § 39a HG oder ein gemeinsames Studienprogramm einfacher wäre, um eine, wie oben genannte Konstellation zu vermeiden.

### **Ergebnis**

Die Hochschulen haben der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, dass das genannte Studium nicht als gemeinsames Studienprogramm durchgeführt wird, sondern auf Basis eines Kooperationsvertrages zwischen den Hochschulen stattfindet. Aufgrund der nicht durchgehenden verpflichtenden Meldung der Studierenden an den hochschulischen Bildungseinrichtungen ist eine Änderung der bisherigen Praxis im Bereich der Studienbeiträge aus Sicht der hochschulischen Bildungseinrichtungen nicht erforderlich. Die hochschulischen Bildungseinrichtungen weisen die Studierenden ausdrücklich darauf hin, dass die studienbeitragsfreie Zeit an einer hochschulischen Bildungseinrichtung insgesamt acht Semester beträgt. Ein weiterer Austausch zur Einrichtung eines gemeinsamen Studienprogramms ist geplant, um pro futuro eine Vereinheitlichung der Studienbeitragspflicht herzustellen. Situativ war keine Lösung für die studierende Person möglich.

## GZ 2021-00658 Wechsel vom außerordentlichen in das ordentliche Studium im alten Studienplan

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich im Herbst 2021 mit dem Ersuchen um Unterstützung bei der Zulassung zum ordentlichen Studium an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.

Die studierende Person war bereits seit dem Alter von 15 Jahren, im Rahmen des Projektes „Schüler an die Hochschulen“, zu einem außerordentlichen Studium an einer öffentlichen Universität zugelassen. Eingeschrieben war die studierende Person also außerordentliche\*r Studierende\*r für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, praktisch hatte sie aber nur Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges X besucht. Im Herbst 2021 schloss die studierende Person die Matura ab und wollte sich nunmehr für das ordentliche Bachelorstudium X zulassen.

Seit 2018 gab es zwei Curricula für den Bachelorstudiengang X, eine Version 2011 und eine Version von 2018. Die studierende Person war stets dem Curriculum in der Version 2011 gefolgt, da sie vor dem Wintersemester 2018/19, in welchem das Curriculum in der Version 2018 in Kraft getreten war, mit dem außerordentlichen Studium begonnen hatte. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums in der Version 2018 dem Curriculum Version 2011 unterstellt waren, konnten ihr Studium bis längstens 30.04.2022 abschließen.

Die studierende Person hatte bereits sämtliche Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie die Bachelorarbeit, welche für den Abschluss des Bachelorstudiums X in der Version 2011 erforderlich waren, positiv abgeschlossen. Nach Abschluss der Matura wollte die studierende Person nunmehr als ordentliche\*r Studierende\*r zugelassen werden, um die Leistungen anerkennen zu lassen und das Bachelorstudium abzuschließen, um sich anschließend für das Masterstudium anmelden zu können. Bei der Anmeldung zum ordentlichen Studium wurde der studierenden Person mitgeteilt, dass sie nur im Curriculum Version 2018 zugelassen werden kann. Dies hätte dazu geführt, dass die studierende Person diverse Lehrveranstaltungen für den Bachelorabschluss noch nachholen müsste, was ihren Studienfortschritt erheblich verzögert hätte. Die studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit der Frage, ob es eine Möglichkeit gebe, doch im Curriculum Version 2011 zugelassen zu werden.



## **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF setzte sich mit dem zuständigen Vizerektorat der Universität in Verbindung und ersuchte vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die studierende Person bereits sämtliche Lehrveranstaltungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Curriculum Version 2011 abgeschlossen hatte und abgesehen von der Zulassung und darauf unmittelbar folgend der Verleihung des akademischen Grades keine weiteren Handlungen unter diesem Curriculum erforderlich wären, um Prüfung der Möglichkeit, die studierende Person ausnahmsweise doch zum Bachelorstudium nach dem Curriculum Version 2011 zuzulassen.

Die Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit, dass sich die studierende Person an die zuständige Fakultät wenden solle – dort würden die von ihr absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen noch einmal dahingehend überprüft, ob für den Abschluss des Bachelorstudiums X noch Prüfungen und Lehrveranstaltungen fehlten. Man werde dann den Fall erneut prüfen.

## **Ergebnis**

Es konnte eine Lösung im Sinne der studierenden Person erzielt werden. Die studierende Person konnte zum Bachelorstudium im Curriculum Version 2011 angemeldet werden, alle Prüfungen wurden anerkannt, der akademische Grad wurde verliehen und die studierende Person konnte sich gleich im Anschluss zum weiterführenden ordentlichen Masterstudium anmelden.

### GZ 2021-00547 Einstiegstest für Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltung

## **Sachverhalt**

Eine studierende Person hatte bereits ein Bachelorstudium an einer öffentlichen Universität abgeschlossen und studierte seit 2015 im Masterstudium. Die studierende Person hat seit Mai 2019 bereits sämtliche Pflichtlehrveranstaltungen absolviert, lediglich der Abschluss einer Pflichtlehrveranstaltung war noch ausständig.

Laut Angaben der studierenden Person sei die Lehrveranstaltung so aufgebaut, dass zu Beginn des Semesters ein Einstiegstest von jeder\*m Studierenden zu absolvieren sei. Der Test wird auf einem Computer absolviert und es werden automatisierte Testfälle gestartet. Der positiv absolvierte Einstiegstest ist die Vorbedingung für die Gruppenphase und die Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

Den Test kann man pro Semester an 2 Terminen absolvieren, er dauert 4 Stunden und als bestanden gelte der Test nur, wenn man 100 % erreicht.

Die Konsequenz des negativen Tests ist die Abmeldung von der Lehrveranstaltung, ein negatives Zeugnis wird nicht ausgestellt. Es gibt keine Möglichkeit, Einsichtnahme in einen negativ absolvierten Einstiegstest zu nehmen.

Seit dem Sommersemester 2018 ist die studierende Person insgesamt 16 Mal erfolglos bei dem genannten Einstiegstest angetreten (2 Mal pro Semester). Abgesehen davon hatte die studierende Person keine Probleme in ihrem Studium. Jene Lehrveranstaltung des Bachelorstudiums, welche die für die gegenständliche LV erforderlichen Vorkenntnisse vermittelt (Software Engineering PR), hat sie mit der Note „Gut“ bestanden.

Die studierende Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF um Auskunft, ob ein solcher Einstiegstest rechtlich zulässig sei.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ersuchte zunächst die Universität um Stellungnahme. Die Universität gab an, dass der Einstiegstest im Curriculum vorgesehen und somit ihrer Ansicht nach rechtskonform sei. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wandte sich daraufhin zur abschließenden Beurteilung der Frage an die zuständige Rechtsabteilung im BMBWF.

### **Ergebnis**

Die ho. zuständigen Abteilung IV/9 stellte fest, dass der Einstiegstest, nachdem dieser sowohl im Curriculum als auch in der Lehrveranstaltungsbeschreibung beschrieben wird, dem Universitätsgesetz nicht widerspricht. Sofern die positive Absolvierung des Einstiegstest Voraussetzung für die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung ist, müsste eine negative Beurteilung inkl. Zeugnisausstellung bei Nichtbestehen des Einstiegstests erfolgen. Dies hätte eine Limitierung der Antritte mit den Wiederholungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen zur Folge.

## GZ 2021-00542 Abkürzung bzw. Schreibweise von im Ausland verliehene akademische Grade in Österreich

### **Sachverhalt**

Eine studieninteressierte Person an einem Studium in Deutschland fragt an, wie der nach dem Abschluss eines Studiums verliehene akademische Grad Bachelor oder Master in abgekürzter Form in Österreich anzugeben ist, da die Titel in Deutschland mit Punkt abgekürzt werden (in Österreich BA oder MA, in Deutschland B.A. oder M.A.)

### **Maßnahme und Ergebnis**

Die studieninteressierte Person wurde informiert, dass deutsche akademische Grade in Österreich in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form, auch abgekürzt, geführt werden dürfen (§ 88 des UG, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung; Art. 5 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. III Nr. 6/2004).

## GZ 2022-00317 Berücksichtigung von Noten im Aufnahmeverfahren

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person wandte sich mit folgender Sachverhaltsdarstellung an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, dass sie im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Ungleichbehandlung erfahren hat. Die studienwerbende Person hatte die Studienberechtigungsprüfung in der ihrem Studienwunsch entsprechenden Studienrichtungsgruppe absolviert. Gemäß § 64a Abs. 13 UG erfolgte die Beurteilung der Einzelprüfungen der Studienberechtigungsprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Beurteilung wie in § 72 Abs. 2 UG („sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5)) ist für Einzelprüfungen der Studienberechtigungsprüfung nicht vorgesehen. Die öffentliche Universität, an der die studienwerbende Person die Zulassung anstrebte, bezieht im Aufnahmeverfahren neben den Aufnahmetestergebnissen auch die Noten von gewissen Fächern der Reifezeugnisse mit denen die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden kann heran, indem für gewissen Noten unterschiedlich hohe Punkte vergeben werden. Durch gute Benotungen in diesen Zeugnissen kann circa ein Sechstel der Gesamtpunkteanzahl zusätzlich generiert werden. Nachdem die studienwerbende Person die allgemeine Universitätsreife durch die Vorlage eines Studienberechtigungsprüfungszeugnisses nachgewiesen hatte, fehlten ihr

entsprechende Beurteilungen, um Zusatzpunkte im Aufnahmeverfahren erhalten zu können. Dadurch hat sie um drei Punkte zu wenig, um einen Studienplatz zu erhalten.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF trat an das zuständige Vizerektorat mit dem Ersuchen um Stellungnahme und um Überprüfung der Möglichkeit einer Berücksichtigung der positiven Bewertung der Einzelprüfungen des Studienberechtigungsprüfungszeugnisses, da für die Beurteilung laut UG keine Notengebung vorgesehen ist und dies zu einer Ungleichstellung der Studienwerber\*innen mit entsprechendem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife führen kann. Das Vizerektorat hat in einer Stellungnahme ausgeführt, dass es Einzelprüfungen des Studienberechtigungsprüfungszeugnisses, die mit „bestanden“ beurteilt worden sind, mit einem Punkt wertet. (Im Vergleich dazu werden für ein „Sehr gut“ im Reifezeugnis sechs Punkte vergeben.) Durch die Punktevergabe für bestandene Studienberechtigungsprüfungen gelangte die studienwerbende Person ins Nachrückverfahren.

### **Ergebnis**

Durch die Berücksichtigung der Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung hat die studienwerbende Person einen Studienplatz für das Studienjahr 2022/23 erhalten. Die öffentliche Universität wurde ersucht die Aufnahmeverordnung entsprechend anzupassen.

### GZ 2022-00433 Sind beurlaubte Semester bei der Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit relevant?

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mit dem Ersuchen um Überprüfung der Möglichkeit einer nachträglichen Beurlaubung für das Sommersemester 2020, da die studierende Person während dieses Semesters aufgrund einer Tätigkeit im Zusammenhang mit COVID-19 nicht die erforderliche Studienleistung erbringen konnte, um in der vorgesehene Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester das Studium abzuschließen.

### **Maßnahmen**

Für den Sonderbeurlaubungstatbestand gemäß § 8 C-UHV konnte durch das jeweilige Rektorat eine Antragsfrist festgelegt werden. Diese endete an der betreffenden Universität am 30. Juni 2020, eine nachträgliche Beantragung der Beurlaubung für das Sommersemester

2020 ist nunmehr rechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Recherche wurde festgestellt, dass es gesetzlich nicht eindeutig ist, ob eine Beurlaubung während der studienbeitragsfreien Zeit diese um die entsprechend beurlaubten Semester verlängert wird. In weiterer Folge konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit an öffentlichen Universitäten unterschiedlich erfolgt.

### **Ergebnis**

Im konkreten Anliegen konnte keine Lösung im Sinne der studierenden Person erzielt werden, da eine nachträgliche Beurlaubung für das Sommersemester 2020 nicht möglich ist. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nimmt dieses Anliegen zum Anlass, hinsichtlich der Frage einer Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit um Zeiten einer Beurlaubung einen Vorschlag an den Gesetzgeber auszuformulieren, um eine Klarstellung herzustellen.

### GZ 2022-00231 Auflagen Zulassung ohne Begründung und Rechtsmittelbelehrung

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person im Masterstudium führt aus, dass sie derzeit an ihrer Masterarbeit schreibt. Für den Abschluss des Masterstudiums ist es notwendig, dass die studierende Person weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert. Da diese zwei Lehrveranstaltungen aufgeteilt sind, auf jeweils eine Lehrveranstaltung im Winter- und eine im Sommersemester, verliert die studierende Person dadurch ein weiteres Studienjahr. Bei der Zulassung zum Masterstudium ist kein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 58 Abs. 2 AVG) erlassen worden. Es hat über die positive Zulassungsentscheidung sowie die aufgetragenen Auflagen, da das ausländische Bachelorstudium nicht als vollumfänglich gleichwertig erachtet worden ist, ist lediglich eine schriftliche Mitteilung per E-Mail versandt worden. Die studierende Person möchte nunmehr ein Rechtsmittel gegen die damalige Zulassungsentscheidung einbringen, da sie der Meinung ist, dass diese den Bologna-Regelungen widerspreche bzw. widersprochen hat. Zum Zeitpunkt der Zulassung waren der studierenden Person die Konsequenzen der Mitteilung bzw. der Auflagen nicht bewusst.

### **Maßnahmen**

Nach Kontaktaufnahme mit der betreffenden Universität konnte festgestellt werden, dass es nicht üblich ist, schriftliche Bescheide inkl. Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen bei Zulassungen mit Auflagen auszuführen. Es wurde nunmehr für die betreffende Person ein Bescheid ausgestellt. Ein Erlass der damals aufgetragenen Lehrveranstaltungen ist nicht

möglich. Weiters hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF um Überprüfung der Möglichkeit ersucht, ob die zwei Lehrveranstaltungen auch über alternative Beurteilungsmethoden in einem kürzeren Zeitrahmen absolviert werden können.

### **Ergebnis**

Die studierende Person erhielt einen Bescheid. Es konnte eine der Lehrveranstaltungen über eine alternative Leistungsbeurteilung absolviert werden, die zweite ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zu erledigen, dafür ist ein gesamtes Semester vorgesehen. Aufgrund der finanziellen Situation wurden gemeinsam mit der Stipendienstelle die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für die studierende Person erörtert. Zudem ergeht ein Vorschlag an die hochschulischen Bildungseinrichtungen, dass Bescheide, die nicht vollumfänglich antragsgemäß entschieden werden, schriftlich inkl. Begründung und Rechtsmittelbelehrung gemäß § 58 Abs. 2 AVG auszufertigen sind.

## **3.2 Anliegen zu Fachhochschulen**

### GZ 2022-00159 Kein Einstieg in den Masterlehrgang für Gesundheitsberufe mit Abschluss eines allgemeinen Diploms für Gesundheits- und Krankenpflege

#### **Sachverhalt**

Eine seit mehr als 20 Jahren als Diplomierte\*r Pfleger\*in/Intensivpflege tätige Person möchte mit ihrem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wissen, ob es stimmt, dass es ab Oktober 2022 mit dem Abschluss eines allgemeinen Diploms für Gesundheits- und Krankenpflege nicht mehr möglich ist, in einen Masterlehrgang für Gesundheitsberufe einzusteigen. Dies ist bis jetzt möglich gewesen.

#### **Ergebnis**

Der studieninteressierten Person konnte die Information gegeben werden, dass nach der seit Oktober 2021 geltenden Rechtslage Universitätslehrgänge als außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden können. Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Masterstudien hat dabei 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. In Ausnahmefällen kann der Arbeitsaufwand für ein solches außerordentliches Masterstudium auch weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist. Außerordentliche Masterstudien in der Durchführungsform eines Universitätslehrganges sind nach der Bestimmung des § 56 Abs. 2 UG ordentlichen Masterstudien gleichwertig und

berechtigen nach Maßgabe der weiteren allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Zulassung zu ordentlichen Doktoratsstudien.

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist nach § 70 Abs. 1 Z 3 UG der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige Berufserfahrung. Eine Ausnahme bestehe nur für ein außerordentliches Masterstudium, in welchem der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird. Hier kann das Curriculum auch nur eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festlegen, sofern eine diesbezügliche Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien gegeben ist.

Sofern der Masterlehrgang nach der neuen Rechtslage eingerichtet ist, ist ein Bachelorabschluss oder ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium Voraussetzung für die Zulassung. Eine Aufnahme in einen Masterlehrgang nach der zuvor geltenden Rechtslage ist letztmalig im kommenden Studienjahr 2022/23 möglich, sofern die Masterlehrgänge an den Fachhochschulen noch nicht umgestellt worden sind.

#### GZ 2022-00043 Wiederholung eines Studienjahres

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer Fachhochschule absolvierte im Wintersemester 2021/22 das dritte Semester eines Bachelor-Studienganges. Im Jänner 2022 trat die studierende Person zu einer kommissionellen Prüfung für ein Fach aus dem zweiten Semester an, welche sie nicht bestand. Sie stellte daraufhin einen „Antrag auf Wiederholung des Studienjahres“, welcher positiv entschieden wurde. Der studierenden Person wurde mitgeteilt, dass ein Wiedereinstieg erst im Wintersemester 2022/23 möglich sei, da das ganze Studienjahr zu wiederholen sei.

Aus den zur Wiederholung festgelegten Lehrveranstaltungen ergab sich, dass die studierende Person im Wintersemester 2022/23 keine einzige Lehrveranstaltung zu absolvieren hätte, sodass sie effektiv erst in einem Jahr, im Sommersemester 2023, das Studium fortsetzen würde.

Die studierende Person wollte gerne bereits im Sommersemester 2022 wieder ins Studium einsteigen, um nicht ein Jahr gänzlich ohne Ablegen von Lehrveranstaltungen zu verlieren.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ersuchte die Fachhochschule um Prüfung, ob kulanztweise ein Wiedereinstieg bereits im Sommersemester 2022 ermöglicht werden könne.

### **Ergebnis**

Es wurde eine Lösung im Sinne der studierenden Person gefunden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Studienzeitzögerung durch die Wiederholung des Studienjahres gekommen ist.

### GZ 2022-00315 Unterliegen negativ beurteilte Bachelorarbeiten dem Rechtsschutz gemäß § 21 FHG?

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person schilderte der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, dass für einen positiven Abschluss des Bachelorstudiums zwei Bachelorarbeiten zu absolvieren sind. Dabei sei ein Umfang von ca. 25-30 Seiten pro Bachelorarbeit vorgesehen. Die studierende Person führte aus, dass bei einer der zwei Arbeiten bei der Beurteilung ein Mangel in der Durchführung vorlag, daher möchte sie gerne eine Beschwerde gegen die negativ beurteilte Bachelorarbeit wegen eines Mangels in der Durchführung einbringen. Die studierende Person fragte bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nach, ob eine Beschwerde nach § 21 FHG im Fall einer Bachelorarbeit generell eingebracht werden kann.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF recherchierte in den studienrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Fachhochschule, ob Rechtsschutzbestimmungen zu Bachelorarbeiten normiert sind und ersuchte die Abteilung IV/7 um Rechtsauskunft. Nachdem Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind, ist laut ho. Meinung davon auszugehen, dass sie auch dem Rechtsschutz nach § 21 FHG zugänglich sind. Die Rechtsmeinung wurde der studierenden Person entsprechend mitgeteilt. Die studierende Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF um vertrauliche Behandlung und stimmte einer Kontaktaufnahme mit der Fachhochschule nicht zu.



## **Ergebnis**

Basierend auf dem Anliegen schlägt die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF die Klarstellung der Sachlage durch den Gesetzgeber vor.

### GZ 2022-00202 Negative Beurteilung einer Masterarbeit aufgrund eines vermeintlichen Plagiats

## **Sachverhalt**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, da aufgrund formaler Mängel bzw. Auffälligkeiten bei der softwareunterstützten Plagiatsprüfung die abgegebene Masterarbeit negativ beurteilt wurde. Die studierende Person gab an, dass die im Gutachten angeführten Mängel weder auf ein Plagiat hinweisen, noch als ausreichend gewertet werden können, um die Arbeit mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen. Eine inhaltliche Überprüfung des softwareunterstützten Plagiatsberichts der Masterarbeit durch die begutachtende Person ist aufgrund des ausgegebenen Prozentsatzes bei der Plagiatsprüfung nicht mehr durchgeführt worden. Der Prüfbericht mit auffälligen Stellen aus der Plagiatsprüfung ist der studierenden Person übermittelt worden.

## **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF informierte die studierende Person über die Regelungen zur Masterarbeit, die an der Fachhochschule gelten. Der studierenden Person wurde mitgeteilt, dass der geltende Rechtsschutz gegen die Beurteilung nach § 21 FHG bei Masterarbeiten nicht anwendbar ist. Die Regelungen an der Fachhochschule besagen zudem, dass bei einem Plagiat während dem Studium bzw. bei Mängeln in der Zitierweise die Arbeit nicht beurteilt und der studierenden Person die Masterarbeit von der Studiengangsleitung zur neuerlichen Überarbeitung zurückgewiesen wird. Die Abgabe wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Auch auf Regelungen im Ausbildungsvertrag wurde die studierende Person hingewiesen. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nahm zudem Kontakt zu anderen Hochschulen auf und erörterte, ob Prozentsätze aus Ergebnissen softwareunterstützter Plagiatsprüfung automatisch zu einer negativen Beurteilung führen. Einer konkreten Kontaktaufnahme zu ihrer Fachhochschule hat die studierende Person nicht zugestimmt.

## **Ergebnis**

Nach einem persönlichen Gespräch und der Weitergabe aller Informationen und Optionen, gab es von der studierenden Person keine Rückmeldung mehr.

### 3.3 Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen

#### GZ 2022-00178 Anfrage zu verpflichtendem Masterabschluss nach Bachelorabschluss bei Ausübung des\*r Lehrer\*in-Berufes an einer Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer Pädagogischen Hochschule im achten Semester der Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung schließt nach diesem Semester das Studium mit dem akademischen Grad Bachelor ab. Zusätzlich hat sie eine Lehre (+LAP) als Köchin\*Koch und Konditor\*in absolviert und beginnt ab nächsten Schuljahr an einer Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe als Lehrer\*in. Die studierende Person fragt zu ihrem Anliegen nach, ob das Masterstudium verpflichtend zu absolvieren ist.

##### **Ergebnis**

Der studierenden Person wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung mitgeteilt, dass nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 38 Abs. 3 VBG keine Verpflichtung zur Absolvierung des Masterstudiums im genannten Fachbereich besteht. Zudem entfällt gemäß der „Verordnung über die Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst und über den Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung in bestimmten Verwendungen“, BGBl. I Nr. 305/2015 zusätzlich die Verpflichtung zur Ablegung einer ergänzenden Lehramtsausbildung gemäß § 38 Abs. 3 Z 3 VBG.

### 3.4 Anliegen zu Studienbeihilfen

#### GZ 2022-00262 Bezug der Corona-Sonderzahlung aufgrund einer bereits seit drei Jahren möglichen aber nicht in Anspruch genommen Studienbeihilfe

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person möchte Informationen über die Corona-Sonderzahlung von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF erhalten. Sie bezieht seit dem Sommersemester 2022 Studienbeihilfe, wäre aber, aus eigenen Angaben, schon seit dem Wintersemester 2019 berechtigt gewesen, Studienbeihilfe zu erhalten. Sie stellt daher die Frage, ob die Option besteht, die Corona-Sonderzahlung zu beziehen, obwohl sie im November 2021 keine Studienbeihilfe erhalten hat. Auf der Website der Studienbeihilfebehörde wird ausgeführt, dass man hierfür bereits im November 2021

Studienbeihilfe beziehen musste. Die studierende Person gibt an, dass sie seit 2019 die Voraussetzungen für den Bezug der Studienbeihilfe erfüllt hat und sie daher aus ihrer Sicht auch Anspruch auf die Sonderzahlung hat.

### **Ergebnis**

Die studierende Person wurde von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF zu ihrem Anliegen dahingehend informiert, dass gemäß § 5d Covid-19-Gesetzes-Armut (BGBl. I Nr. 250/2021; ausgegeben am 31. Dezember 2021) Studierende, die auf Grund eines Bescheides der Studienbeihilfenbehörde für November 2021 Studienbeihilfe oder ein Mobilitätsstipendium beziehen, von der Studienbeihilfenbehörde zusätzlich zur Studienbeihilfe oder zum Mobilitätsstipendium einen einmaligen Betrag von 150 Euro ausbezahlt bekommen, ohne dass es dafür eines eigenen Antrages bedarf. Dieser Betrag wurde mit einer Änderung ausgegeben am 17. März 2022, BGBl. I Nr. 17/2022 vom Nationalrat auf insgesamt 300 Euro erhöht. Grundlage für die Auszahlung des oben zitierten Betrages ist ein Bescheid über die Bewilligung der Studienbeihilfe der Studienbeihilfenbehörde aus November 2021. Der Betrag wird automatisch an all jene Studierenden angewiesen, die zu diesem Zeitpunkt Studienbeihilfe oder Mobilitätsstipendium erhalten haben. Eine Auszahlung der Corona-Sonderzahlung kann ohne Bescheid aus dem betreffenden Zeitraum nicht erfolgen.

### GZ 2022-00118 Studienerfolgsnachweis für Selbsterhalterstipendium an einer Privatuniversität

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person bezieht seit dem Sommersemester 2019 ein Selbsterhalterstipendium für ein Studium an einer Privatuniversität. Bis zum Sommersemester 2021 hat die studierende Person den Studienerfolgsnachweis (30 ECTS-Anrechnungspunkte pro Studienjahr) der Stipendienstelle immer fristgerecht vorlegen können. Aufgrund einer Erkrankung ist die Anspruchsdauer um ein Semester bis zum Sommersemester 2024 verlängert worden. Die studierende Person habe das Wintersemester 2021/22 gestartet, musste es dann aber aufgrund einer gesundheitlichen Verschlechterung im November 2021 abrechnen. Im März 2022 habe die Stipendienstelle der studierenden Person mitgeteilt, dass sie von März 2022 bis September 2022 keine finanzielle Unterstützung bekommen werde, da der Studienerfolg nicht zur Gänze erreicht worden sei. Es ist der studierenden Person von der Stipendienstelle nahegelegt worden, dass sie sich bis

Herbst 2022 beurlauben lassen und einen neuen Antrag mit Wintersemester 2022/23 stellen soll.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF kontaktierte die zuständige Stipendienstelle und ersuchte um Stellungnahme zum dargelegten Sachverhalt und um Überprüfung, ob aufgrund der dargelegten Umstände die studierende Person weiterhin Studienbeihilfe beziehen kann. Dabei wurde auf § 3 Abs. 2 Z 1 StudFG verwiesen, dass in Österreich gelegene Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, als Privathochschule oder als Privatuniversität akkreditiert sind, den österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen gleichgestellt sind. Die zum Zeitpunkt der Bearbeitung maßgebliche Verordnung, die Privatuniversitäten-Studienförderungsverordnung hat gemäß § 3 Z 2 vorgesehen, dass ab dem zweiten Studienjahr durch Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern der Studienerfolg nachzuweisen ist. Der jährliche Nachweis von 30 ECTS-Anrechnungspunkten ist eine deutliche Ungleichbehandlung zu Studien an anderen hochschulischen Bildungseinrichtungen, wo für einen Weiterbezug ein Studienerfolgsnachweis im Bachelorstudium nach den ersten zwei Semestern zu erfolgen hat, danach ist dieser nicht jährlich zu erbringen. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF informierte die anliegendebringende Person darüber, dass sie sich im Vorfeld einer Beurlaubung mit der Stipendienstelle austauschen solle, um auch versicherungsrechtliche Aspekte vorab zu klären. Zudem erfolgte eine Information auf die Möglichkeit der Studienunterstützung gemäß § 68 StudFG.

### **Ergebnis**

Die Stipendienstelle konnte im Rahmen der Überprüfung feststellen, dass das Bachelorstudium ein gemeinsam eingerichtetes Studienprogramm einer Privatuniversität und einer öffentlichen Universität ist. Sohin besteht die Zulassung sowohl an einer Privatuniversität als auch an einer Universität, daher konnte vom jährlichen Studienerfolgsnachweis abgesehen werden. Das Selbsterhalterstipendium konnte somit mit weiter bezogen werden. Die nunmehr geltende, seit 4. November 2022 in Kraft getretene Privathochschul-Studienförderungsverordnung (PrivHStFV), BGBl. II Nr. 407/2022, anzuwenden auf Anträge ab dem Wintersemester 2022/23, sieht vor, dass für den Studienerfolgsnachweis an Privathochschulen und Privatuniversitäten die Bestimmungen der §§ 20 und 48 StudFG gelten. Von einem entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung konnte abgesehen werden.

### **3.5 Anliegen zu Privatuniversitäten**

#### GZ 2022-00412 Umschreibung in neuen Studienplan

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person einer Privatuniversität fragte bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nach, ob es üblich ist, dass eine studierende Person automatisch in einen neuen Studienplan umgestellt werde, obwohl die anliegendebringende Person noch in der Mindeststudienzeit studiere.

##### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF hat nach Sichtung des Ausbildungsvertrages, des auf der Webseite veröffentlichten Studienplans und den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung nach Rücksprache mit der studierenden Person das Rektorat der Privatuniversität kontaktiert. Weder aus dem Ausbildungsvertrag noch aus dem veröffentlichten Studienplan ist ersichtlich, in welchen Studienplan die Studierenden aufgenommen werden und ob es Übergangsfristen für andere Studienpläne gibt. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF kann dadurch die im Ausbildungsvertrag eingegangene Verpflichtung der Studierenden, dass das Studium zügig fortgesetzt wird unter Umständen nicht erfüllt werden, wenn weitere verpflichtende Lehrveranstaltungen durch einseitige Abänderungen von Studienplänen hinzukommen. Zudem haben Studierende keine Rechtssicherheit, welche Lehrveranstaltungen sie für einen positiven Abschluss eines Studiums erfüllen müssen.

##### **Ergebnis**

Die Privatuniversität gab in einer Stellungnahme an, dass aufgenommene Studierende der aktuell geltenden Studienplanversion unterstellt werden und das Studium in dieser Studienplanversion abschließen können. Im Falle geringfügiger Studienplanänderungen verbleiben die Studierenden in ihrer ursprünglichen Studienplanversion. Sollten Pflichtlehrveranstaltungen nicht mehr parallel angeboten werden können, werden Übergangsbestimmungen mittels gremialen Beschlüssen für jene Studierende beschlossen, die in die neue Studienordnung überführt werden müssen. Alle bereits positiv absolvierten Leistungen werden in den neuen Studienplan transferiert und Studierende werden über die Studienplanänderung umfangreich informiert.

### **3.6 Anliegen zu Aufenthaltstiteln**

#### GZ 2022-00437 Wartezeit bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person erkundigte sich bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF bezüglich einer Aufenthaltsbewilligung als "Student". Die studierende Person hat den Antrag auf ein Studentenvisum im Sommer bei der zuständigen Botschaft eingebracht. Bis Anfang November hat die studierende Person keine Entscheidung über den Visumsantrag erhalten. Das Studium hat Anfang Oktober begonnen und die studierende Person hat bereits erste Zahlungen für die Wohnung in Österreich durchgeführt.

Bei Beantragung des Aufenthaltstitels Student sind Nachweise über eine bestehende Versicherung, eine verfügbare Unterkunft sowie ausreichende Geldmittel und deren Herkunft vorzulegen. Die studierende Person erkundigte sich bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, bis wann sie mit einer Entscheidung zum Visumsantrag rechnen könne, um nach Österreich einreisen zu können.

##### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF informierte die studierende Person, dass sie sich an die zuständige Botschaft wenden und nachfragen soll, ob die erforderlichen Dokumente und Nachweise bereits bei der zuständigen inländischen Behörde versandt wurden. Nachdem die studierende Person der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mitgeteilt hatte, dass sie in ständigem Austausch mit der zuständigen Botschaft ist und diese der studierenden Person mitgeteilt hat, dass alle notwendigen Unterlagen der zuständigen inländischen Behörde weitergeleitet wurden, hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF Kontakt zur zuständigen Behörde aufgenommen und um Stellungnahme zum Sachverhalt ersucht.

##### **Ergebnis**

Längere Wartezeiten bei der Visumserteilung ist ein Thema, das an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF mehrfach herangetragen wurde (z.B.: GZ: 2022-00355; 2022-00115; 2020-00714 et al.). Längere Wartezeiten können zunächst auf den langen Postweg der Diplomatenpost zurückzuführen sein, danach wirken längere Bearbeitungszeiten an den zuständigen Behörden oder Verbesserungsaufträge verzögernd auf den Entscheidungsprozess.

Nach Rücksprache der Ombudsstelle für Studierende mit den zuständigen Abteilungen wurde der anliegeneinbringenden Person mitgeteilt, dass für die Vollständigkeit des Antrages eine österreichische Krankenversicherung benötigt wird. Änderungen im Antrag wurden daraufhin vorgenommen und fehlende Dokumente wurden von der anliegeneinbringenden Person nachgereicht. Der vollständige Antrag wird nun bearbeitet und mit einer Entscheidung in der Sache wird bis Ende November gerechnet.

### **3.7 Anliegen zu Studentenheimen**

#### GZ 2022-00298 Erhöhung der Tarife im Studentenwohnheim

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person, die in einem Studentenheim wohnt, hat sich, mit der Bitte um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erhöhung der Strom- und Energiekosten während des Studienjahres an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gewandt. Der Benützungsvertrag ist auf die Vertragsdauer von zwei Jahren abgeschlossen. Im August 2022 wurde vom gemeinnützigen Studentenheimbetreiber angekündigt, dass aufgrund der hohen Preiserhöhungen im Energiesektor die monatlichen Benützungsentgelte erhöht werden müssen.

##### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF kontaktierte die ho. zuständige Fachabteilung IV/12 bezüglich der rechtlichen Auslegung des § 13 Abs. 3 StudHG. Gemäß der zitierten Bestimmung ist im Benützungsvertrag für das jeweilige Studienjahr gültige Entgelt festzulegen. Eine Erhöhung während dieses Zeitraums darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden. Die Abteilung IV/12 teilte mit, dass Strom- und Energiekosten nicht unter die Tarife, Steuern oder Gebühren subsumiert werden können. Tarife, Steuern und Gebühren seien im § 13 Abs. 3 StudHG als Posten, die von einer Behörde festgelegt werden, zu verstehen. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF kontaktierte auf Basis dieser rechtlichen Interpretation den gemeinnützigen Studentenheimbetreiber mit einer anonymisierten Anfrage betreffend die Erhöhung der Benützungsentgelte bei laufenden Verträgen. Der Studentenheimbetreiber führte aus, dass sie als gemeinnützige Einrichtung kostendeckend wirtschaften müssten. Seit der Novelle des Studentenheimgesetzes 2019 (BGBl. I Nr. 15/2019) dürften auch gemeinnützige Heime Rücklagen gemäß § 13 Abs. 2 StudHG bilden, diese sind für Sanierungen und Investitionen zweckgebunden. Die Abgeltungen von Preiserhöhungen bei Energielieferanten können aus Rücklagen nicht gedeckt werden. In der Antwort wird weiter

ausgeführt, dass die Preiserhöhungen nicht leichtfertig getroffen worden sind. Es wurden den betroffenen Studierenden eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit eingeräumt, falls sie die Kosten nicht tragen können.

### **Ergebnis**

Die studierende Person wurde entsprechend informiert. Eine ao. Kündigung war für sie keine Option und einer weiteren namentlichen Kontaktaufnahme zur Erörterung einer individuellen Lösung stimmte die studierende Person nicht zu. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nahm mit anderen wohnrechtsberatenden Stellen Kontakt auf, um festzustellen, ob die Erhöhung von Benützungsentgelten bei Studierenden ein größeres Thema im Sektor darstellt und welche Beratungsmaßnahmen von anderen Beratungseinrichtungen gesetzt wurden. Die Rechtsmeinungen zu § 13 Abs. 3 StudHG, welche Kosten unter Tarife, Steuern und Gebühren fallen, divergieren auch unter den Wohnrechtsexpert\*innen. Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher an den Gesetzgeber vor, eine Klarstellung herbeizuführen.

### **3.8 Anliegen zu § 27 HS-QSG<sup>3</sup> Institutionen**

#### GZ 2022-00172 Mögliche Auswirkungen des Brexits auf akademische Grade und deren Anerkennung sowie eine mögliche Unterlassung der Meldepflicht nach § 27 HS-QSG

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person erkundigte sich bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF bezüglich eines ausländischen Studiums, das in Österreich angeboten wird. Die Anfrage beinhaltet Fragen zur Führung und Eintragung des akademischen Grades sowie die Anerkennung des Studiums im Allgemeinen.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF informierte die studierende Person, dass es sich bei dem nachgefragten Studium um ein Studium einer englischen Universität handle. Die englische Universität hat validiert, dass das Studium über einen privaten Bildungsanbieter in Österreich angeboten werden kann. Der akademische Grad wird von der englischen Universität verliehen. Die englische Universität ist eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung in Großbritannien. Gemäß § 27 Abs. 1 HS-QSG sind Studien ausländischer

---

<sup>3</sup> Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.



Bildungseinrichtungen in Österreich, die in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind, vor Aufnahme des Studienbetriebs einem Meldeverfahren bei der Agentur für Qualitätssicherung Österreich (AQ Austria) zu unterziehen.

Eine entsprechende Meldung konnte zu dem angefragten Studium nicht gefunden werden. Eine Kontaktaufnahme mit der AQ Austria bestätigte dieses Rechercheergebnis.

Unabhängig davon wurde die studierende Person darüber informiert, dass die Eintragung in öffentliche Urkunden gemäß § 88 Abs. 1a UG bei akademischen Graden möglich ist, die von anerkannten postsekundären Einrichtungen einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen worden sind. Nach dem Brexit treffen diese Voraussetzungen für postsekundäre Einrichtungen aus Großbritannien nicht mehr zu. Es besteht auf die Eintragung des akademischen Grades des betreffenden Studiums in öffentliche Urkunden daher kein Rechtsanspruch.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF informierte, dass formal und inhaltlich sich an dem Studium, außer der Möglichkeit einer Eintragung in öffentliche Urkunden, seit dem Brexit nichts geändert hat. Mit dem Abschluss dieses Bachelorstudiums ist es grundsätzlich möglich, ein weiterführendes Masterstudium, sofern die entsprechenden studienrechtlichen Voraussetzungen (Facheinschlägigkeit) vorliegen, an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung zu beginnen. Eine mögliche Unterlassung der Meldung der Durchführung eines ausländischen Studiums in Österreich kann den betroffenen Studierenden respektive den Absolvent\*innen nicht zum Nachteil gereichen. Eine unterlassene Meldung von grenzüberschreitenden Studien hat sohin keinen Einfluss auf die Gültigkeit des akademischen Grades, sofern dieser in den im Herkunftsland geltenden Regelungen akkreditiert und anerkannt ist.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ersuchte den in Österreich ansässigen Bildungsanbieter um Stellungnahme, warum eine entsprechende Meldung des ausländischen Studienprogrammes bei der AQ Austria nicht erfolgt ist. Auf die Strafbestimmung (§ 32 HS-QSG) wurde in diesem Schreiben hingewiesen. Weiters wurde die AQ Austria über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Der Bildungsanbieter wies in seinem Antwortschreiben daraufhin, dass gemäß § 27 Abs. 1 HS-QSG eine Meldepflicht nur dann vorliege, wenn in Österreich ein Studienbetrieb stattfindet. Dies sei bei konkretem Studienangebot nicht der Fall und die Vornahme eines Meldeverfahrens sei daher nicht notwendig. Der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

lag ein Lehrveranstaltungsverzeichnis vor, aus dem abzulesen war, dass Lehrveranstaltungen sowohl online als auch in Präsenz stattgefunden hätten. Dieses wurde an die AQ Austria zur weiteren Behandlung des Anliegens übermittelt.

### **Ergebnis**

Die studierende Person konnte entsprechend informiert werden. Zum Meldeverfahren gemäß § 27 HS-QSG wurde die zuständige Behörde, die AQ Austria, informiert.

### **3.9 Anliegen mit namentlicher Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtung**

#### GZ 2022-00357 Abhaltung einer Prüfung vor Studienbeginn

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF und gab an, dass sie von einer studienrechtlichen Maßnahme im Rahmen des Masterstudiums Management an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) betroffen ist. § 5 Abs. 1 des Studienplans des genannten Masterstudiums sieht als Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten „Einführung in das Management“ vor. Hierbei handelt es sich gemäß den Angaben im Studienplan in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 2 der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien, um eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt. § 6 Abs. 1 des Studienplans sieht zudem vor, dass die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das Management“ die Voraussetzung für eine Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen in diesem Masterstudium darstellt. Die studierende Person gab zudem an, dass die schriftlichen Prüfungen zur genannten Lehrveranstaltung im ersten Semester bereits am 22. September 2022 bzw. 23. September 2022 und die mündlichen Prüfungen am 29. bzw. 30. September 2022 stattgefunden haben. Beide schriftlichen Prüfungen müssen positiv absolviert werden, damit ein Antritt zur mündlichen Prüfung ermöglicht wird. Die Lehrveranstaltung findet zudem nur einmal im Jahr statt und eine negative Absolvierung dieser hat bewirkt, dass die studierende Person maßgeblich am Fortkommen im Studium gehindert ist.

### **Maßnahmen**

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nahm Kontakt zu ho. zuständigen Rechtsabteilung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf und bat die Wirtschaftsuniversität Wien um Stellungnahme zum dargelegten Sachverhalt. Gemäß § 52 Abs. 1 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des

Folgejahres. So sehen dies auch der Beschluss des Senats vom 12. Mai 2021 und die Einteilung des Studienjahres 2022/23, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 19. Mai 2021, 38. Stück, Nr. 215, vor, wonach das Wintersemester 2022/23 am 1. Oktober 2022 beginnt und die Woche vom 3. bis 8. Oktober als erste Semesterwoche und gleichzeitig auch als erste Prüfungswoche ausgewiesen ist. Die gesamte Lehrveranstaltung wird samt drei Prüfungen noch vor Beginn des ersten Semesters des Studiums und vor Beginn des Studienjahres abgehalten, diese Vorgangsweise ist nicht im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen im Universitätsgesetz. Dass die Zulassung zu diesem Masterstudium bis 15. September 2022 erfolgte, kann die Abhaltung einer Lehrveranstaltung samt Prüfungen vor Beginn des Studienjahres weder rechtlich noch argumentativ unterstützen, da diese Zulassung ihre rechtliche Wirkung erst mit Beginn des Studienjahres und des Wintersemesters 2022/23 entfaltet. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 1 des Curriculums, dass die positive Absolvierung dieser Lehrveranstaltung Voraussetzung für eine Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen im Masterstudium ist, beeinträchtigt sohin das Fortkommen derjenigen Studierenden maßgeblich, die an dieser Lehrveranstaltung vor Studienbeginn am 1. Oktober 2022 nicht teilnehmen konnten. Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF trat das Anliegen zur rechtlichen Überprüfung an die ho. zuständige Rechtsabteilung (IV/9) ab. Diese hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Stellungnahmen eingeholt. Die studierende Person wurde über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Universitätsgesetzes informiert. In einem Anliegen zu ähnlichem Sachverhalt der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF im Jahr 2018 wurde die WU Wien auf die universitätsgesetzwidrige Vorgehensweise bei Prüfungen vor Studienbeginn hingewiesen. Aus gegebenem Anlass hat das BMBWF erneut die Rechtswidrigkeit festgestellt und die WU Wien darauf hingewiesen.

### Stellungnahme WU Wien

*Sehr geehrte Frau Anna-Katharina Rothwangl!*

*Hiermit möchte ich Ihnen die Stellungnahme der WU zum Beschwerdefall GZ 2022-00357 „Abhaltung einer Prüfung vor Studienbeginn“ betreffend der Lehrveranstaltung "Einführung in das Management" im Masterstudium Management übermitteln.*

*Die WU bietet englisch- und deutschsprachige Masterstudien an. Studierende der englischsprachigen Masterstudien können in einem Aufnahmeverfahren ausgewählt und zugelassen werden. Dieses Verfahren ermöglicht allen Beteiligten Planungssicherheit und gibt der WU, die Möglichkeit im internationalen Wettbewerb um talentierte Studierende schon früh eine Zusage zu geben. Studierende können sich nach erfolgter Zulassung dann frühzeitig auf das Studium und die dort verlangten Leistungen vorbereiten.*

*Darüber hinaus ist die Zeit vor dem Studienbeginn für viele mit Ortswechsel, Wohnungssuche etc. verbunden. Frühe Entscheidungen helfen in dieser zeitkritischen Phase den Studienbeginnern\*innen also auch für die Organisation ihres Studiumsumfelds.*

*Seit langem fordert die WU, diese Möglichkeiten eines Aufnahmeverfahrens auch bei deutschsprachigen Masterstudien zu eröffnen. Es gibt keinen sachlichen Grund, nach der Studiensprache zu differenzieren. Die WU bemüht sich, den Studierenden in den deutschsprachigen Masterstudien zumindest prüfungsvorbereitende Materialien und entsprechenden Support so früh wie möglich und deutlich vor Semesterbeginn zur Verfügung zu stellen, damit sich die Studierenden für diese wichtige Phase des Studiums vorbereiten können. Daher bieten wir Termine zur Unterstützung bereits im September an.*

*Zusätzlich wurden schon vor Jahren die technischen Möglichkeiten geschaffen, dass alle Bewerber\*innen auch schon im Sommer und vor der Zulassung an der WU, Zugriff auf die Lernmaterialien haben, inklusive einer Möglichkeit Fragen zu stellen. Studierende erhalten dadurch Orientierung, ob das Masterstudium tatsächlich ihre Interessen trifft und es kann sichergestellt werden, dass alle Beginner\*innen dieselben, für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen notwendigen Vorkenntnisse für das Masterstudium haben, damit dieses für alle Studierenden auch den gewünschten Mehrwert für ihre Zukunft hat (vgl. VfGH 1.7.2015, Zl. E 1017/2015). Über ausdrücklichen Wunsch der großen Mehrheit der Studierenden bemüht sich die WU um Möglichkeiten, vor offiziellem Beginn des Studiums bereits Leistungen zu erbringen und studentische Erwartungen an das Studium abzugleichen. Dies kann das bei englischsprachigen Studien mögliche Aufnahmeverfahren zwar nicht ersetzen, die WU bemüht sich aber, den Studierenden in diese Richtung zumindest entgegenzukommen.*

*Die WU nimmt zur Kenntnis, dass den Möglichkeiten, Leistungen der Studierenden nach vorne zu verlagern, derzeit enge studienrechtliche Grenzen gesetzt sind. Die WU hat sich daher – solange diese Rechtslage bestehen bleibt – in ihrem laufenden Betrieb darauf eingerichtet, dass die Vorverlagerung von bestimmten Leistungen der Studierenden in den September nicht möglich ist und wird hierauf auch ein vermehrtes Augenmerk legen. Die WU möchte abschließend jedoch noch einmal festhalten, dass sie eine Änderung der Rechtslage anstrebt und vom Gesetzgeber fordert, bei der Zulassung zu deutschsprachigen Masterstudien so vorzugehen, wie dies derzeit schon bei englischsprachigen Masterstudien der Fall ist. Nur auf diese Weise kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Studienangebote gewahrt werden.*

*Beste Grüße*

*Univ.Prof. Mag. Dr. Margarethe Rammerstorfer Vizerektorin für Lehre und Studierende*

### 3.10 Follow-up Namensnennungen aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21



#### FH Campus Wien

Zur namentlichen Nennung aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21, Seiten 141-144:

Aufnahme von Studienwerber\*innen in außerordentliches Studium an einer Fachhochschule in einem Studiengang ohne konkrete Finanzierungszusage (Fachhochschule Campus Wien)

Der Bachelorstudiengang „Public Management“ hat seit 2022/23 eine Regelfinanzierung für 25 Anfängerplätze (= 75 Gesamtplätze). Der Masterstudiengang „Tax Management“ hat seit etlichen Jahren 15 Anfängerplätze (= 30 Gesamtplätze) in der Regelfinanzierung.

Auf den Webseiten der FH Campus Wien wird bei den Informationen zum Bachelorstudiengang „TAX Management“ und zum Masterstudiengang „Public Management“ jeweils angeführt, dass die Studienplätze vorbehaltlich der Finanzierungszusage angeboten werden. Die Studienwerber\*innen werden sohin ausreichend über die Studiengänge informiert.

#### Universität Graz

Zur namentlichen Nennung aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21, Seiten 140-141: Studienzeitverlängerung durch mangelnde Lehrveranstaltungsplätze (Karl-Franzens-Universität Graz)

Betreffend die Kollisionsproblematik von Bachelor- und Diplomstudium wurde von der Studienrichtungsvertretung für die Studienjahre 2018/19 bis 2021/22 ein Zusatzkurs-Konzept inkl. Kosten für Verbrauchsstoffe entwickelt, das vom damaligen Vizerektor für Lehre genehmigt und finanziert wurde. Zudem wurde im Herbst 2021 ein weiteres Zusatzkurs-Konzept zum Abbau von Wartelisten bei Bachelorstudierenden erarbeitet. Das Konzept verfolgt zwei Stoßrichtungen: Zum einen werden in vier Laborübungen, bei denen sich Wartelisten in besonderer Weise akkumuliert haben, Zusatzkurse in konzentrierter Form abgehalten. Gleichzeitig werden zusätzliche Gruppen in jenen Laborübungen angeboten, die zur Erfüllung bzw. Fortsetzung der Voraussetzungen laut Curriculum konstitutiv sind, um einem Wartelisten-Aufbau in ebendiesen Laborübungen entgegenzuwirken. Im Studienjahr 2022/23 werden weitere Zusatzkurse angeboten.

## Universität Innsbruck

Zur namentlichen Nennung aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21, Seiten 138-140:

Vorwürfe psychischer und sexualisierter Gewalt an einer öffentlichen Universität (Universität Innsbruck)

Der Restrukturierungsprozess und die Überführung des Universitätslehrgangs in ein ordentliches Studium wurden mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 abgeschlossen.

## **4 Vorschläge**

### **4.1 Vorschläge an den Gesetzgeber**

#### **4.1.1 Universitätsgesetz (UG)**

##### Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit – Berücksichtigung der beurlaubten Semester

Gemäß § 91 Abs. 1 UG und § 69 Abs. 1 HG haben die dort genannten Gruppen von Studierenden bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um mehr als zwei Semester einen Studienbeitrag von € 363,36 pro Semester zu entrichten.

Die Bestimmung zur Ermittlung der beitragsfreien Zeit gemäß § 3 Studienbeitragsverordnung (StubeiV) sieht vor, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen von Amts wegen für die an ihrer Universität oder Pädagogischen Hochschule belegten Studien zu ermitteln haben, ob die Studienzeit gemäß § 91 Abs. 1 UG/§ 69 Abs. 1 HG (vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester) überschritten wurde.

Im Fall einer Beurlaubung gilt Folgendes:

Gemäß § 92 Abs. 5 erster Satz UG/§ 71 Abs. 5 HG erster Satz haben Studierende, die beurlaubt sind, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Diese Bestimmung geht davon aus, dass bereits eine Studienbeitragspflicht besteht. Die Rechtsfolgen einer Beurlaubung während der studienbeitragsfreien Zeit im Hinblick auf die Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit regelt der Gesetzgeber nicht hinreichend, damit bleibt offen, ob Semester in denen Studierende beurlaubt waren, die beitragsfreie Zeit verlängern.

Gemäß § 67 Abs. 3 UG/§ 58 Abs. 3 HG bleibt während einer Beurlaubung die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahmen an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie

die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.

Eine Recherche der Ombudsstelle für Studierende hat ergeben, dass Universitäten die Ermittlung der beitragsfreien Zeit unterschiedlich berechnen.

Nachdem, wie bereits zitiert, während beurlaubter Semester keine Studienleistungen erbracht werden können, wird diese von manchen Universitäten nicht als relevante Zeit zur Ermittlung der Studienbeitragspflicht herangezogen.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass der Gesetzgeber klarstellt, ob beurlaubte Semester zur Ermittlung der beitragsfreien Zeit berücksichtigt werden müssen.**

#### **4.1.2 Fachhochschulgesetz (FHG)**

##### Rechtsschutz bei Bachelorarbeiten § 21 FHG

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 FHG ist in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über die eigenständig anzufertigenden Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen; die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer Gesamtprüfung. In den Erläuterungen zu entsprechender Bestimmung ist ausgeführt, dass in Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen keine wissenschaftliche Arbeit, sondern lediglich eine abschließende Bakkalaureatsprüfung zu absolvieren ist. Gleich den Universitäten werden aber auch im Bakkalaureatsstudiengang schriftliche Arbeiten vorzuschreiben sein.

Durch die Entscheidung des VwGH 2016 wurde eindeutig festgelegt, dass wissenschaftliche Arbeiten (in diesem Fall eine Diplomarbeit) nicht dem Rechtsschutz gemäß § 79 Abs. 1 UG unterliegen. Diese Entscheidung ist jedenfalls für wissenschaftliche Arbeiten an Fachhochschulen anzuwenden.

In § 19 FHG behandelt der Gesetzgeber die Bachelorarbeiten in den drei Absätzen nicht näher. Ob eine oder mehrere Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind, ist im jeweiligen Curriculum zu klären. Inwiefern die Teilung der Bachelorarbeiten in eine oder mehrere eine Auswirkung auf die Rechtsschutzbestimmungen des § 21 FHG darstellt, ist gesetzlich nicht geklärt.

Laut Kommentierung des § 21 FHG könnte der Prüfungsrechtsschutz zwar durchaus auf nichtwissenschaftliche Arbeiten wie etwa Hausarbeiten angewandt werden, Näheres sei in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln. Folgt man dieser Ansicht, so könnten

Bachelorarbeiten durchaus dem Rechtsschutz gemäß § 21 FHG zugänglich sein, sollte dies nicht in der jeweiligen Prüfungsordnung anders geregelt werden.

In den Prüfungsordnungen mancher Fachhochschulen wird das Thema des Rechtsschutzes von Bachelorarbeiten eindeutig behandelt und die entsprechende Anwendbarkeit des § 21 FHG normiert oder eine andere Regelung determiniert.

Das zur GZ 2022-00315 beschriebene Anliegen wirft genau diese Frage auf, ob Bachelorarbeiten dem Rechtsschutz gemäß § 21 FHG zugänglich sind.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass der Gesetzgeber klarstellt, ob Bachelorarbeiten dem Rechtsschutz gemäß § 21 FHG unterliegen.**

#### **4.1.3 Studentenheimgesetz (StudHG)**

##### Vorschlag zu § 13 Abs. 3 Studentenheimgesetz

Gemäß § 13 Abs. 3 StudHG ist im Benützungsvertrag das für das jeweilige Studienjahr gültige Entgelt festzulegen. Eine Erhöhung während dieses Zeitraums darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden. Für die daran anschließende Vertragsdauer kann festgelegt werden, dass der Studentenheimbetreiber ein nach den Grundsätzen des Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bestimmtes angemessenes Benützungsentgelt verlangen kann. Im Kommentar zum Studentenheimgesetz wird erläutert, dass *die Herausforderung für Studentenheimbetreiber darin besteht, dass bis zu zwei Jahre im Voraus das Benützungsentgelt festgelegt wird, ohne eine Nachverrechnung von gestiegenen Betriebskosten vornehmen zu können. Während bei Mietverträgen die Mietkomponente und die Betriebskostenkomponente getrennt werden und Betriebskosten nachverrechnet werden, müssen Studentenheimbetreiber Annahmen über die Entwicklung der Kosten treffen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde die Eingriffsmöglichkeit nach Abs. 3 fortgeschrieben*<sup>4</sup>. Die Begriffe Tarife, Steuern und Gebühren werden im Kommentar nicht näher erläutert. Aus den erläuternden Bestimmungen weder der Urfassung aus 1986 noch aus den Novellierungen 1993, 1999 und 2019 geht hervor, welche Kostenpunkte der Gesetzgeber unter Tarife, Steuern und Gebühren versteht.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, diese Bestimmung im Studentenheimgesetz klarzustellen und zu erläutern, ob auch Energiekosten unter diese Bestimmungen subsumiert werden können.**

---

<sup>4</sup> Tschrepitsch, Studentenheimgesetz (2019), § 13 Anm. 5



#### 4.1.4 Sonstiges

##### Verfahren hinsichtlich der Erteilung eines Studentenvisums

Die "Aufenthaltsbewilligung – Student" ist grundsätzlich für Drittstaatsangehörige vorgesehen, die an einer hochschulischen Bildungseinrichtung in Österreich zum Studium zugelassen sind. § 64 NAG definiert, unter welchen Voraussetzungen Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen ist. Der gesamte Prozess bis zur endgültigen Entscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbewilligung kann mit einer hohen Zeitdauer verbunden sein. Einerseits können die Übermittlungsfristen zwischen Botschaften und zuständigen Behörden mehrere Wochen dauern, andererseits brauchen die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen eine gewisse Zeit. Der Visumsprozess stellt für Studierende aus Drittstaaten eine große Hürde vor bzw. zu Beginn des Studiums dar. Neben der Vorlage der erforderlichen Nachweise und Dokumente erfolgt eine Entscheidung der zuständigen Behörden teilweise erst nach Studienstart.

Aus einer Stellungnahme der „OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung“ zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert wurde, ist hier zitierend ausgeführt: *„Um den Prozess der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu optimieren bzw. um den internationalen Studierenden früher Gewissheit geben zu können ergeht der Vorschlag, dass die in § 64 Abs. 6 NAG festgelegte 90-Tages-Frist zur Entscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an § 41 Abs. 3 NAG (Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“) angeglichen wird. In der Praxis hat die Formulierung in § 64 Abs. 6 NAG im Hinblick auf die Entscheidungsfrist von 90 Tagen über die Aufenthaltsbewilligung „Student“ nicht zu dem Effekt geführt, dass über Anträge binnen 90 Tagen entschieden wird. Im Vergleich zu § 41 Abs. 3 NAG für die Rot-Weiß-Rot-Karte sieht § 64 Abs. 6 NAG nämlich keinen Fristbeginn ab Antragstellung vor.“*<sup>5</sup>

**Um mögliche Postwege zu verkürzen ergeht der Vorschlag, dass das Verfahren, sofern möglich und zweckmäßig, auf digitalisiertem Weg abgehandelt wird. Ein digitalisiertes Verfahren zur Übermittlung der Unterlagen von der Botschaft an die zuständigen Aufenthaltsbehörden würde einen zeitlichen Vorteil bei der Entscheidung bringen.**

**Aus der Stellungnahme der OeAD GmbH abgeleitet und als Ergebnis der Veranstaltung an der Webster Vienna Private University am 31. Mai 2021 gemeinsam mit der Ombudsstelle für Studierende zum Thema „*Entrance and residence conditions for international students –***

---

<sup>5</sup> Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert wurden, GZ 2022-0.307.377 vom 25. Mai 2022.

***which challanges do international students face?“* ergeht der Vorschlag, die Entscheidungsfrist bei der Aufenthaltsbewilligung Student auf acht Wochen ab Antragstellung zu verkürzen.**

## **4.2 Vorschläge an die Organe und Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen**

### **4.2.1 Universitäten**

#### Ergänzungsprüfungen bei englischsprachigen Studien

Gemäß § 64 Abs. 3 UG ist die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

Basierend auf dem Anliegen GZ 2022-00270 ist es für Studierende, die keine Deutschkenntnisse vorweisen können und die Zulassung zu einem in Englisch durchgeführten Studium an einer öffentlichen Universität beantragen, unmöglich Ergänzungsprüfungen binnen den ersten zwei Semestern auf Deutsch zu absolvieren.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass die zulassenden öffentlichen Universitäten die Sprachkenntnisse auch bei der Vorschreibung der Ergänzungsprüfungen berücksichtigen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende kommt öffentlichen Universitäten eine besondere Informationspflicht für internationale Studierende zu, sofern die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen auf Deutsch für ein englischsprachiges Studium unumgänglich ist.**

#### Rechtsschutz bei Kurzlehreangeboten an öffentlichen Universitäten

An manchen hochschulischen Bildungseinrichtungen werden neben Universitätslehrgängen auch kürzere Lehreinheiten und Programme angeboten. Dabei wurde festgestellt, dass die

Teilnehmer\*innen an Lehrprogrammen teilweise nicht als ao. Studierende zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen waren. Zudem waren keine entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen für diese Lehrangebote normiert worden. Bei der Bearbeitung des Anliegens GZ 2022-00140 wurde die Rechtsmeinung der ho. Rechtsabteilung eingeholt, ob Universitäten im Rahmen ihres Universitätsbetriebs entsprechende Programme anbieten können, ohne, dass die teilnehmenden Personen über einen Studierendenstatus verfügen. In der Rechtsauskunft wurde festgestellt (GZ 2022-0.493.055), dass teilnehmende Personen in den Lehrbetrieb eingegliedert sind und über einen Studierendenstatus verfügen müssen. Die Rechtssicherheit für die Teilnehmer\*innen, konkret welche Studierendenrechte und -pflichten mit einer Teilnahme an einem entsprechenden Kursprogramm einer Universität verbunden sind, steht dabei für die Ombudsstelle für Studierende im Vordergrund.

**Aufgrund des derzeitigen Prozesses zur Implementierung von Kurzlehreangeboten ergeht der Vorschlag, dass die hochschulischen Bildungseinrichtungen bei der Erstellung die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Studierendenstatus in den Regulativen von entsprechenden Weiterbildungsangeboten berücksichtigen.**

#### Beurteilung Studienberechtigungsprüfung (SBP)

Gemäß § 64a Abs. 13 UG/§ 52c Abs. 13 HG hat die Beurteilung einer Studienberechtigungsprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen.

Bei der Bearbeitung eines Anliegens (siehe Beschreibung GZ 2022-00317) ist aufgefallen, dass im Aufnahmeverfahren bei gemäß § 71c UG zugangsbeschränkten Studien in der Aufnahmeverordnung der öffentlichen Universität der Zusatz eingefügt worden ist, dass durch Noten aus dem Reifezeugnis, dem Zeugnis der SBP oder der Berufsreifeprüfung weitere für das Aufnahmeverfahren relevante Punkte generiert werden können. Bei Studienwerber\*innen, die über eine SBP am Aufnahmeverfahren teilnehmen, führt die Berücksichtigung der Noten aus dem Reifezeugnis zu einer Schlechterstellung, da für gute Noten im Reifezeugnis mehr Punkte vergeben werden als für eine mit „bestanden“ bewertete SBP. Sofern die Prüfungen der SBP, wie laut gesetzlicher Bestimmung gemäß § 64a Abs. 13 UG und § 52c Abs. 13 HG mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ qualifiziert werden, ist keine entsprechende Punktevergabe vorgesehen.

Die Berücksichtigung von Noten aus Zeugnissen geht aus dem Gesetzestext des § 71c UG nicht expressis verbis hervor. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird die Heranziehung der Noten der Reifezeugnisse als Zusatzkriterium im Aufnahmeverfahren beschrieben. Durch

die oben erwähnten Divergenzen im Beurteilungsmodus von unterschiedlichen Nachweisen der allgemeinen Universitätsreife kann es zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung anderer Nachweise als dem Reifezeugnis führen.

**Zur Vermeidung von Benachteiligungen beim Zugang zum Studium von Studierenden mit Studienberechtigungsprüfungen ergeht der Vorschlag an die zuständigen Organe der öffentlichen Universitäten, mögliche benachteiligende Auswirkungen bei den Auswahlkriterien im Aufnahmeverfahren zu berücksichtigen.**

#### Bescheiderlassung von öffentlichen Universitäten

Das Universitätsgesetz definiert, bei welchen Entscheidungen das Rektorat bescheidmässig zu entscheiden hat. Gemäß § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Bei negativen Entscheidungen oder Entscheidungen, die nicht vollinhaltlich dem Antrag entsprechen, ist zur Wahrung des Rechtsschutzes der Studierenden eine schriftliche Bescheiderlassung aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende unumgänglich. Auch positive Bescheide, in denen Ergänzungsprüfungen auferlegt werden, sind aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung auszuführen. Der Vorschlag basiert auf dem Anliegen GZ 2022-00231, bei dem ein Zulassungsbescheid mit Auflagen, ohne Begründung und Rechtsmittelbelehrung, sondern per E-Mail erfolgte.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass Entscheidungen von öffentlichen Universitäten, die dem Antrag nicht vollständig entsprechen bzw. mit Auflagen im Sinne von Ergänzungsprüfungen versehen sind, gemäß § 58 Abs. 2 AVG begründet und mit Rechtsmittelbelehrung erledigt werden.**

#### Abhaltung von Prüfungen vor Studienstart

Gemäß § 52 Abs. 1 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

**Basierend auf dem Anliegen GZ 2022-00357 ergeht der Vorschlag, dass keine Lehrveranstaltungsprüfungen vor Studienbeginn für Studienanfänger\*innen abgehalten werden.**

## 4.2.2 Fachhochschulen

### Umgang mit Ergebnissen von softwareunterstützten Plagiatsprüfungen

Ein Plagiat ist die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremden Texten jeglicher Art und Form ohne Kenntlichmachung der Quelle. Ein gewisser Prozentsatz bei der Übereinstimmung mit textlichen Passagen festgestellt durch eine softwareunterstützte Plagiatsprüfung sollte nicht automatisch zur Feststellung eines Plagiats führen, ohne dass eine inhaltliche Überprüfung des Ergebnisses durch eine fachkundige Person stattgefunden hat.

**Basierend auf dem Anliegen GZ 2022-00202 ergeht der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass eine softwareunterstützte Plagiatsprüfung nicht als alleiniges Beurteilungskriterium einer akademischen Studienleistung herangezogen werden kann, sondern eine inhaltliche Überprüfung dieser Ergebnisse durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat.**

## 4.2.3 Privathochschulen u. -Universitäten

### Transparente Informationen über die anzuwendenden Studienpläne

**Die Ombudsstelle für Studierende macht basierend auf dem Anliegen GZ 2022-00412 den Vorschlag, dass hochschulische Bildungseinrichtungen, die für den jeweiligen Studierenden anzuwendenden Studienpläne klar erkenntlich machen und kommunizieren. Weiters wird vorgeschlagen, dass in Studienplänen Übergangsfristen festgelegt werden, damit Studierende genug Zeit haben, das Studium in dem von ihnen begonnenen Studienplan abzuschließen. Eine einseitige Umstellung in einen anderen Studienplan ohne vorherige transparente Kommunikation der Übergangsfristen und der tatsächlichen Chance einer Absolvierung des Studiums innerhalb der vorgesehenen Mindeststudienzeit ist aus Sicht der Ombudsstelle nicht im Sinne der Studierenden.**

## 4.2.4 Sonstiges

### Verfahren hinsichtlich der Erteilung eines Studentenvisums

Die "Aufenthaltsbewilligung – Student" ist grundsätzlich für Drittstaatsangehörige vorgesehen, die an einer Hochschule in Österreich zum Studium zugelassen sind. § 64 NAG definiert, unter welchen Voraussetzungen Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen ist. Der gesamte Prozess bis zur endgültigen

Entscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbewilligung ist oft mit einer langen Zeitdauer verbunden. Es ist durchaus üblich, dass Drittstaatsangehörige erst nach Studienstart eine Entscheidung von der zuständigen Behörde mitgeteilt bekommen.

**Um eine Entscheidung möglichst vor Studienstart erwirken zu können, ergeht daher von der Ombudsstelle für Studierende der Vorschlag, dass Zulassungsentscheidungen der Hochschule für internationale Studierende bis spätestens Ende Juli erfolgen. Zudem sollen Hochschulen und österreichische Botschaften die Informationen sowie die Checkliste des OeAD auf der Homepage öffentlich zur Verfügung stellen, damit internationale Studierende informiert sind, welche Nachweise und Dokumente sie für die Erteilung eines Studentenvisums vorlegen müssen.**

### 4.3 Vorschläge aus dem Tätigkeitsbericht 2020/21

#### 4.3.1 Allgemein

##### Aufbewahrungspflicht von Abschlussurkunden nach Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung

Gemäß § 16 Privatschulgesetz sind nach Entzug des Öffentlichkeitsrechtes die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Aufgrund eines einschlägigen Anliegens beschäftigte sich die Ombudsstelle für Studierende mit der Frage, wie die Aufbewahrungspflichten an hochschulischen Bildungseinrichtungen geregelt sind. Für Universitäten, Privatuniversitäten und –hochschulen, Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen sehen die jeweiligen Materiengesetze eigene Aufbewahrungspflichten auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes vor (§ 53 Universitätsgesetz, § 13 Abs. 8 Fachhochschulgesetz in Verbindung mit § 53 Universitätsgesetz sowie § 11 Abs. 7 Privathochschulgesetz, § 53 Hochschulgesetz) vor.

Verpflichtend ist eine Aufbewahrung folgender Daten für eine Dauer von 80 Jahren:

- Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten,
- die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte,
- die Beurteilung
- die Namen der Prüfer\*innen oder der Beurteiler\*innen,
- das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie

- der Name und die Matrikelnummer der\*des Studierenden.

Bei Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung ist pro futuro zu klären, wo die Aufbewahrung erfolgen soll.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, für Privatuniversitäten, Privathochschulen und Fachhochschulen für den Fall der Aufhebung der Akkreditierung respektive Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtung, vergleichbar der Regelung gemäß § 16 Privatschulgesetz, gesetzlich eine geeignete Institution, z.B. das zuständige Ministerium oder eine andere Behörde, vorzusehen, an welche die Informationen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz zu übermitteln sind und wo die Aufbewahrung erfolgen soll, wenn die hochschulische Bildungseinrichtung ihre Rechtspersönlichkeit verliert.**

#### **4.3.2 Privathochschulgesetz (PrivHG)**

##### Deckelung von möglichen Pönalen bei Nichtantritt von Studienplätzen

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass ein vertraglich vereinbartes Pönale bei Nichtantritt eines Studienplatzes an einer Privathochschule /Privatuniversität mit dem maximalen Betrag einer Semestergebühr gedeckelt wird, wobei das richterliche Mäßigungsrecht explizit davon ausgenommen ist und im Anlassfall zur Anwendung kommen soll.**

#### **4.3.3 Studienförderungsgesetz (StudFG)**

##### § 56d Studienförderungsgesetz Mobilitätsstipendium – MOS

Gemäß § 56d Abs. 5 StudFG erfolgt die Zuerkennung von MOS im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bereits in früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF wurde vorgeschlagen, dass Mobilitätsstipendien gemäß § 56d StudFG bescheidmässig erledigt werden sollen, damit einerseits die Auszahlung des Stipendiums ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der vorgesehenen Instanzenzüge gegeben ist. Zu dem im Kapitel 4 beschriebenen Anliegen des negativen Kompetenzkonflikts ist derzeit ein Verfahren anhängig, von dessen Ausgang eine Klärung des Kompetenzkonfliktes erhofft wird.

#### 4.3.4 Studentenheimgesetz (StudHG)

##### Gebührenbefreiung beim Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG

Im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer im Schlichtungsverfahren getroffenen Vereinbarung grundsätzlich um einen außergerichtlichen Vergleich handelt, welcher grundsätzlich zu vergebühren ist. Außergerichtliche Vergleiche vor bestimmten Schlichtungsstellen sind z.B. gemäß § 33 TP 20 Abs. 2 Z 5 Gebührengesetz von der Gebührenpflicht ausgenommen. Das gilt für Vergleiche, die vor den in § 4 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) aufgezählten Einrichtungen geschlossen werden. Für Vergleiche in Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG ist eine solche Gebührenausschneidung nicht vorgesehen, wodurch bei einem Vergleichsabschluss vor einem\*r Schlichter\*in gemäß § 18 StudHG (wie z.B. subsidiär die Ombudsstelle für Studierende) eine Gebührenpflicht eintritt.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, Vergleiche, die in einem Verfahren gemäß § 18 StudHG geschlossen werden, von der Gebührenpflicht zu befreien.**

##### Veröffentlichungspflicht der Studentenheimverträge auf der jeweiligen Webseite

Häufig wird Bewohner\*innen der Benützungsvertrag erst bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt. Eine Veröffentlichungspflicht ermöglicht eine Vergleichbarkeit der angebotenen vertraglichen Leistungen (z.B: Kündigungsmöglichkeiten, etc.) bereits im Vorhinein. Im Bereich der Fachhochschulen wurde von der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft gemeinsam mit der Ombudsstelle für Studierende zur Rechtmäßigkeit von Klauseln in Ausbildungsverträgen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Ein ebensolches Gutachten ist für die Ausbildungsverträge von Privatuniversitäten in Ausarbeitung geplant und ist auch für Studentenheimverträge denkbar. Dies schafft für beide Parteien erhöhte Rechtssicherheit in den gemeinsamen Verträgen.

§ 15 Abs. 1 StudHG sieht vor, dass Heimstatuten auf der Website des jeweiligen Studentenheimbetreibers zu veröffentlichen sind.

**Vorgeschlagen wird, dass – vergleichbar zur Veröffentlichungspflicht von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten – auch Muster-Heimverträge auf den Webseiten verpflichtend zu veröffentlichen sind.**



### Heimstatut auch in Papierform

In manchen Benützungsverträgen von Studentenheimen wird darauf verwiesen, dass das Heimstatut auf der jeweiligen Website abrufbar sei. Der\*die Bewohner\*in bekommt den Vertrag zumeist bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt, sodass nicht ausreichend Zeit und Möglichkeit besteht, das Heimstatut auf der Netz-Seite vorab zu suchen und durchzulesen. Zusätzlich hat sich im Zuge der Beratungspraxis herausgestellt, dass zahlreiche Studentenheime entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 StudHG das Heimstatut nicht auf ihrer Website veröffentlicht haben, selbst dann, wenn im Benützungsvertrag darauf Bezug genommen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 StudHG ist das Heimstatut Bestandteil des Benützungsvertrages. Es ist dem Benützungsvertrag zumindest in elektronischer Form beizulegen. **Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass das Heimstatut dem\*der Bewohner\*in bei Vertragsabschluss wahlweise beides in Papierform oder beides auf elektronischem Weg zu übermitteln.**

### Rückforderung der Kautions im Außerstreitverfahren

Durch die Einbeziehung des § 16b Abs. 4 MRG wird es Bewohner\*innen und Studentenheimbetreiber\*innen ermöglicht, im außerstreitigen Verfahren einfach und unter Tragung nur der jeweils eigenen Kosten Streitigkeiten über Rückforderung der Kautions zu klären. Die Bearbeitung der Anliegen hat gezeigt, dass im Streitfall Kautions von Bewohner\*innen nicht zurückgefordert werden können, da diese die Komplexität des streitigen Verfahren überfordert und ihnen die Kostentragung große Sorgen bereitet. Das außerstreitige Verfahren nach MRG bietet für beide Parteien eine rasche und flexible Möglichkeit den Streitfall zu klären und ist durch die Anwendung im MRG auch bereits auf wohnrechtliche Sachverhalte und somit auch die Kautionsfrage in Studentenheimangelegenheiten abgestimmt. § 14 Abs. 2 StudHG regelt die Veranlagung und die Rückgabe der Kautions.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass folgende Formulierung des § 14 Abs. 2 1. Satz vorgenommen wird: „Für die Veranlagung und die Rückgabe der Kautions gelten die Bestimmungen des 16 b Abs. 1 bis 4 des Mietrechtsgesetzes.“ (derzeit: Abs. 1 bis 3 des MRG) sodass eine Rückforderung der Kautions für die Bewohner\*innen im Wege des Außerstreitverfahrens möglich ist.**

## Überprüfung der Höhe des Benützungsentgeltes gemeinnütziger Studentenheime im Außerstreitverfahren

§ 13 Abs. 2 StudHG legt fest, dass gemeinnützige Studentenheime das Benützungsentgelt anhand des Grundsatzes der Kostendeckung festzulegen haben. Eine Kontrollmöglichkeit hierfür gibt es bislang nicht. Möglich ist die Einsicht der Heimvertretung in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen, jedoch gibt es häufig keine Heimvertretung bzw. fehlt den Heimvertreter\*innen das Know-How um die Angemessenheit des Benützungsentgeltes zu überprüfen. Ein\*e Sachverständige\*r kann beigezogen werden, hier scheidet es jedoch häufig an den Kosten. Der\*die einzelne Heimbewohner\*in kann die Angemessenheit nicht überprüfen lassen, wenn die Heimvertretung dies nicht tut oder keine Heimvertretung besteht.

**Vorgeschlagen wird daher, eine kostengünstige Überprüfungsmöglichkeit der Höhe des Benützungsentgeltes hinsichtlich der Kostendeckung im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren gemäß §§ 37 bis 41 Mietrechtsgesetz (MRG). Dieses Verfahren wird bereits zur Überprüfung der Angemessenheit des Hauptmietzinses im MRG-Mietrecht herangezogen.**

## **5 Themenbeschreibungen**

### **5.1 Kategorien**

#### **Studienbedingungen**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb betreffen. Darunter werden auch Anliegen hinsichtlich Anmeldungen zu Prüfungen und beschränkte Teilnehmer\*innenzahlen sowie daraus resultierende Platzbeschränkungen subsumiert. Zusätzlich erfasst sind Anliegen zum Rechtsschutz bei Prüfungen, Nachfragen zu Beurteilungskriterien, Prüfer\*innenwahl und andere Themen der Leistungsbeurteilungen.

#### **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und aufenthaltsrechtliche Fragen; Versicherungsfragen; Förderungen von Veranstaltungen; finanzielle Unterstützungen; Anliegen zur Familienbeihilfe; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF nicht zuständig ist.

## **Zulassung**

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerber\*innen entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen.

An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung überwiegend die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus. Für einige Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und besondere Kriterien zu erfüllen. An Kunstuniversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerber\*innen. An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten/Privathochschulen sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgelagert. Nach einer positiven Durchlaufung eines solchen werden Ausbildungsverträge zwischen den Studienwerber\*innen und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen.

## **Studienbeihilfe**

Dieses Thema umfasst neben generellen Anfragen zu den Voraussetzungen einer Gewährung von Studienbeihilfe, konkrete Nachfragen zur Überprüfung von Bescheiden und der Erörterung möglicher Rechtsmittel gegen die Bescheide. Zudem werden Studierende zu Mobilitätsstipendien, Studienunterstützungen, Studienabschlussstipendien oder anderen Förderungen des StudFG beraten.

## **Akademische Grade**

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen betreffend Führung von akademischen Graden und/oder deren Eintragung in öffentliche Urkunden. Dabei werden primär Nachfragen zu akademischen Graden gestellt, die von ausländischen Hochschulen verliehen werden, die Studien aber in Österreich durchführen (vgl. § 27 HS-QSG).

## **Anerkennungen**

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHG sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide oder Entscheidungen und mögliche Rechtsmittel. E

**Studienbeitrag**

Anliegen dieser Themenkategorie betreffen die Höhe der Studienbeiträge, mögliche Erlass- oder Rückerstattungsgründe, nicht fristgerechte Entrichtungen der Studienbeiträge sowie Mehrfachbezahlungen von Studienbeiträgen.

**Stipendien (weitere Förderungen)**

Einbringer\*innen informieren sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, z.B. für ein komplettes Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. In dieser Kategorie sind keine Anliegen, die unter das StudFG fallen.

**Studentenheime**

Häufig gestellte Anfragen betrafen z.B. die Reduktion des Benützungsentgelts aufgrund keiner oder eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten einzelner Einrichtungen, die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Benützungsvertrages, Rechtmäßigkeit der Anhebung von Energiepreise während des laufenden Studienjahres, unangekündigte Kontrollen, einseitige Vertragsänderungen.

**Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium**

Anliegen dieser Kategorie betreffen einerseits das Erlöschen der Zulassung von ordentlichen Studien gemäß § 68 UG an öffentlichen Universitäten und § 59 HG an Pädagogischen Hochschulen bspw. wegen Abmeldung vom Studium, Unterlassung der Fortsetzungsmeldung (Einzahlung des Studierenden/Studienbeitrages nicht durchgeführt), der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, andererseits den Ausschluss aus dem Studium aufgrund vertraglich geregelter Gründe im jeweiligen Ausbildungsvertrag der hochschulischen Bildungseinrichtung (Fachhochschule oder Privatuniversität) mit dem\*der Studierenden.

**Mobbing / Diskriminierung**

Diese Themenkategorie betreffen Anliegen, bei denen Personen Benachteiligungen durch ungleiche Behandlung erfahren haben (Gleiches wird ungleich oder Ungleiches gleichbehandelt) oder ein negatives Verhalten gegenüber einer Person über einen längeren Zeitraum vorlag, das diese als unangenehm empfand.

### **Nostrifizierung**

Diese Themenkategorie umfasst Anliegen zum Verlauf eines Nostrifizierungsverfahrens insbesondere ob dieses notwendig oder möglich ist.

### **Wissenschaftliches Arbeiten**

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuer\*in aus den jeweiligen Fachgebieten. Im Studierendenalltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z.B. Kapazitätsprobleme - zu viele Studierende pro Betreuer\*in; unklare, divergierende oder zu späte Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung, starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

### **Behinderung / Krankheit**

Zu diesen Themen kommen Anliegen von Studieninteressent\*innen, Studienwerber\*innen sowie von Studierenden mit einer oder mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigung/en, die sie in ihren geplanten Studien einschränken. Sie betreffen allfällige Sonderregelungen, die die Aufnahme des Studiums ermöglichen oder bei der Durchführung des Studiums helfen sollen, Inhalte und Anforderungen der Studien sowie spezielle Modalitäten, die für behinderte Studierende gelten (könnten).

## **6 Resümee**

### **6.1 Webseite NEU**

Nach einer Überarbeitung und Optimierung des Inhalts der Webseite der Ombudsstelle für Studierende wurde die Domäne von [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) / [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) auf [www.hochschulombudsstelle.at](http://www.hochschulombudsstelle.at) umgeändert.



### **6.2 Themen des Monats**

Informationen zu aktuellen Studierendenthemen werden in Kurzbeiträgen in der Rubrik Thema des Monats monatlich von der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.



## 2021

September 2021: Studienzeitverzögerungen an öffentlichen Universitäten

Oktober 2021: 50 Jahre Studienbeihilfenbehörde

November 2021: Die erstmalige Wahl der Heimvertretung

Dezember 2021: Am 15. Dezember 2021 endet die Antragsfrist für die Studienbeihilfe für das Wintersemester 2021/22

## 2022

Jänner 2022: Sommersemester 2022

Februar 2022: Sommerschule

März 2022: Die Ombudsstelle für Studierende zur aktuellen Situation in der Ukraine

Mai 2022: ANERKENNUNG NEU

Juni 2022: Rechtsschutz bei Prüfungen

Juli 2022: Entfall der Nachfrist

August 2022: Mindeststudienleistung

### **6.3 Vergangene Veranstaltungen**

#### Fachtagung zum Thema Datenschutz- und Hinweisgeberschutz in der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen

Am 20. Juni 2022 fand die gemeinsame Fachtagung der Volksanwaltschaft, der Landesvolksanwaltschaften Tirol und Vorarlberg, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (oeawi), der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Hochschulombudsnetzes zum Thema Datenschutz- und Hinweisgeberschutz in der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen statt.



#### 6.4 Vorträge bei Konferenzen

Thomas Rypka zum Thema: **Namensnennungen im externen Verkehr – über die Balance zwischen Datenschutz und „Totaltransparenz“ bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF**, 20. Juni 2022, Fachtagung zum Thema: Datenschutz- und Hinweisgeberschutz in der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen



Anna-Katharina Rothwangl und Michael Gruber: **Impact of COVID-19 measures on digital services in higher education: improvement of inclusiveness?**, 8.-10. Juni 2022, Athen, Griechenland, ENOHE-Konferenz 2022 zum Thema: Students' Rights and Ombuds' Values: Ensuring Inclusion in Higher Education



Anna-Katharina Rothwangl und Jorge A. Ribeiro Pereira (Student Ombudsman, University of Beira Interior, Covilhã, Portugal): **What Cooperation is possible Between Students' Ombudsperson and Students' Representatives?**, 18.-19. Oktober 2022, Ottawa, Kanada, FCO/ACCUO Konferenz zum Thema: Together Again: Strengthening Ombuds Practice through Connectedness and Inclusion



#### 6.5 BeSt –Teilnahmen

BeSt Graz 14.-16. Oktober 2021

BeSt Wien 3.-6. März 2022

BeSt Klagenfurt 13.-15. Oktober 2022



#### 6.6 Kommunikationen

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2021/22 sogenannte „Arbeitsgespräche“ mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen auf Leitungsebene, den Interessensvertretungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen fortgesetzt. Bei beiden Einrichtungen ist das Ziel, die Kommunikation zwischen den hochschulischen Bildungseinrichtungen und Ombudsstellen zu intensivieren.

Mindestens einmal pro Semester findet ein institutionalisierter Austausch mit der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft statt, um

allgemeine Themen zu erörtern, systemische Anliegen zu analysieren und mögliche Zusammenarbeiten zu diskutieren.

## 6.7 Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen

In Verfolg einer Aktion der britischen Kolleg\*innen (Office of the Independent Adjudicator – OIAHE<sup>6</sup>), den „annual letters“, gibt es mittlerweile für jede hochschulische Bildungseinrichtung mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF eingebrachte Anliegen pro akademischem Jahr bei öffentlichen Universitäten, mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privathochschulen u. -Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe. In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die jeweilige hochschulische Bildungseinrichtung betreffend kompiliert und den Hochschulleitungen übermittelt.

## 7 Ausblick

### 7.1 Validierung und Anerkennungen

Gemeinsame Tagung des BMBWF und der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF zum Thema Validierungsverfahren am 13. Jänner 2023 an der PH Wien.



### 7.2 Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)

Geplant ist eine Veranstaltung 2023 zur Weiterentwicklung des Themas GWP.

### 7.3 Weiterbildung

Die Ombudsstelle für Studierende strebt eine Analyse der Informationsmaterialien der Weiterbildungsangebote von Universitäten, Fachhochschulen und Privathochschulen und -universitäten in Österreich im Studienjahr 2022/23 an.

---

<sup>6</sup>[Office of the Independent Adjudicator for Higher Education - OIAHE](#)



## 8 Ombudsnetzwerke

### 8.1 Hochschulombudsnetzwerk Österreich

2016 in Klagenfurt gegründet, bietet das Hochschulombudsnetzwerk Informationen für dezentrale Ombudsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen und ähnliche Beratungsstellen an. Über eine Discussionlist können sich interessierte Teilnehmer\*innen austauschen. Ein gemeinsames Trainingsprogramm ist in Erarbeitung.



Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den oben erwähnten Aufgabengebieten u. a. durch folgende Arbeitsaufträge:

- Entscheidungsträger\*innen sowie Mitarbeiter\*innen an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung und Professionalisierung einschlägiger Einrichtungen zu unterstützen
- Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen in den genannten Tätigkeitsbereichen auszutauschen sowie zur Kompetenzerweiterung beizutragen
- institutionsübergreifend Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche anzustoßen, zu begleiten und zu fördern
- engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombudsmen in Higher Education und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices) sowie zu transnationalen Projekten zu halten.

#### 8.1.1 Aktivitäten 2023

Die Neuauflage der Broschüre: Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum ist für Jänner 2023 geplant.

Weiters wird im Frühjahr eine Vernetzungstagung der dezentralen Ombudsstellen von der Ombudsstelle für Studierende organisiert werden.

#### 8.1.2 Neue Ombudsstellen für Studierende an hochschulischen Bildungseinrichtungen

Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten, Ombudsstelle



Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Ombudsstelle für Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems, Ombudsstelle für Studierende



## 8.2 ENOHE

ENOHE wurde 2003 im Rahmen einer Fachtagung von Hochschulombudsleuten an der Universität Amsterdam zunächst als informelles Netzwerk gegründet. Mittlerweile, 2019, ist daraus nach langen Bemühungen ein Verein nach österreichischem Vereinsrecht daraus geworden. Heute gibt es rund 100 Mitglieder aus vier Kontinenten, mit Schwerpunkt auf Europa. Die Hauptaktivitäten des Netzwerkes sind Jahrestagungen (bisher 17, zuletzt 2022 in Athen), Webinars, ein Newsletter, eine Discussion List, einschlägige Begleitpublikationen sowie einem eigenen Blog.



Hauptziele von ENOHE sind:

- der Austausch über Arbeitsmethoden und berufliche Erfahrungen im Hochschulombudswesen,
- der Ausbau von vorhandenen Kenntnissen und benötigten Fähigkeiten sowie gemachten praktischen Erfahrungen
- Schulungen und analoge sowie elektronische Arbeitstreffen und Konferenzen zum Informationsaustausch.

Zur Vernetzung tragen auch die sogenannten „Occasional Papers“ bei, in denen Fachbeiträge zu einschlägigen Themen in den Bereichen Hochschulombudswesen, hochschulisches Beschwerde- und Beziehungsmanagement sowie zu Hochschul-Governance insgesamt aus der Sicht europäischer und internationaler Expertinnen und Experten veröffentlicht werden. Das Netzwerk steht auch für Institutionen zur Verfügung, die dabei sind oder sich überlegen, Ombudsstellen einzurichten.

## 9 Anhang

### 9.1 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ACCUO	Association of Canadian College and University Ombudspersons
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
Blg	Beilage(n)
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BvGW	Bundesverwaltungsgericht
C-UHV	COVID19-Universitäts- und Hochschulverordnung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
do.	dortorts
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ECTS -AP	European Credit Transfer and Accumulation System
ELAK	Elektronischer Akt
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region (Europäisches Netz der Informationszentren in der Europäischen Region)
ENOHE	European Network of Ombuds in Higher Education
EstG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive

(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHG	Fachhochschulgesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
GebG	Gebührengesetz 1957
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
ho.	hierorts
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
IOA	International Ombudsman Association
i.S.d.	im Sinne des
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
lit.	litera (Buchstabe)
MedAT	Medizinischer Aufnahme-Test
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NARIC	National Academic Recognition Information Centres in the European Union (Nationale Informationszentren für akademische Anerkennung in der Europäischen Union)
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH Agentur für Bildung und Internationalisierung
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PH	Pädagogische Hochschule
PrivHG	Privathochschulgesetz
StudFG	Studienförderungsgesetz
StudHG	Studentenheimgesetz
UG	Universitätsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

## 9.2 Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurtitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

BGBL. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020) BGBL. I Nr. 20/2021 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),

BGBL. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz- B-GlBG)

BGBL. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)

BGBL. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)

BGBL. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBL. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschulgesetz (Fachhochschulgesetz – FHG)

BGBL. I Nr. 177/2021 idgF

Bundesgesetz über Privathochschulgesetz (Privathochschulgesetz - PrivHG)

BGBL. I Nr. 77/2020

Gewerbeordnung (GewO) 1994

BGBL. Nr. 194/1994

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz GOG)  
BGBL. Nr. 410 / 1975 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)  
BGBL. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)  
BGBL. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG  
BGBL. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBL. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen (Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018)  
BGBL. II Nr. 63/2019

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 FLAG)  
BGBL. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)  
BGBL. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)  
BGBL. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)  
BGBL. Nr. 189/1955 idF BGBL. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)  
BGBL. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBl. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz - StudHG)

BGBl. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung - StudBerVO)

BGBl. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBl. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitäts-Berechtigungsverordnung - UBVO 1998)

BGBl. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

BGBl. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

BGBl. Nr. 111/1936 idgF

Gebührengesetz 1957 (GebG)

BGBl. Nr. 267/1957

